

2. Mai 2017

Dieter Strauch

August Reichensperger als Rechtspolitiker

Inhalt

I. Bildungsgang.....	2
II. Stellungnahme zum geplanten Rheinischen Provinzialgesetzbuch	3
III. Seine Tätigkeit als Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung.....	5
1. Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat	5
2. Das Eigentum.....	5
3. Die zukünftige Verfassung Deutschlands	6
4. Mitglied des Erfurter Unionsparlaments	7
IV. Seine Tätigkeit als Mitglied der zweiten preußischen Kammer bis 1863.....	7
Pressegesetz und Pressefreiheit	7
2. Die Generalrevision der preußischen Verfassung von 1850.....	8
3. Das Fortbestehen des deutschen Bundestages nach 1848	8
4. Schwurgerichte, Öffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren	8
5. Der Militäretat.....	10
6. Lehen und Fideikomnisse	10
7. Innungen und Zünfte	11
8. Die katholischen Stiftungsfonds.....	12
9. Die Freiheit der Wahlen	13
10. Die Unabhängigkeit der Richter	14
11. Soziale Fragen.....	14
12. Der Kampf um die Rheinische Gemeindeordnung	15
13. Das Ehescheidungsgesetz von 1857.....	16
14. Vorläufiger Abschied von der Politik.....	17
V. Die parlamentarischen Jahre 1870 – 1885.....	17
1. Die Stellungnahme zum Entwurf der lex Miquel/Lasker.....	17
2. Die Beratung der Kreisordnung.....	18
3. August Reichensperger im Kulturkampf	18
4. Das Priesterausweisungsgesetz.....	22
5. Die Einführung der Zivilehe.....	22
6. Das Sozialistengesetz.....	24
7. Das Gerichtsverfassungsgesetz.....	24
8. Das Abflauen des Kulturkampfes	25
9. Schluss.....	26
Quellen	27
Literatur	28

I. BILDUNGSGANG

August Reichensperger wurde am 22. März 1808 in Koblenz geboren. Bereits seine Vorfäter waren Juristen: Der Großvater Anton gehörte dem Schöffengericht in Simmern als Schöffe an und der Vater Franz Joseph studierte die Rechte in Heidelberg und war später Direktor des Geschworenengerichts in Simmern, sodann in französischen Diensten Generalsekretär an der Präfektur des Rhein-Moseldepartements in Koblenz.

August begann das Rechtsstudium im Sommer 1827 in Bonn, siedelte 1828 nach Heidelberg über, wo er bei Mittermaier, Thibaut und Zachariae hörte. Zum Winter 1829/30 wechselte er nach Berlin, wo er am 30. April 1830 das Auskultatorexamen (das damalige erste Staatsexamen) bestand, alsbald zur weiteren Ausbildung eingestellt, aber nach Münster gesandt wurde, weil damals die jungen Juristen nicht in ihrer Heimat ausgebildet werden durften. Da diese Vorschrift alsbald fiel, wechselte er nach Koblenz, wo er im August 1831 seinen Dienst am Landgericht begann. Hier machte er sich mit rheinischem Recht (dem Code civil und dem Code de procedure civile) bekannt, bestand das Referendar-examen und wurde am 7. Dezember 1832 zum Referendar ernannt¹. Im August 1835 bestand er das Assessorexamen und wurde am 4. August zum Assessor am Landgericht Koblenz bestellt².

Nachdem er 1833 auf seiner Parisreise dort noch einmal intensiv das französische Recht studiert und seine Anwendung in der Praxis beobachtet hatte³, verfasste er noch als Referendar 1834 anonym seine erste Schrift: „*Beleuchtung der Schrift: Andeutungen über den Entwurf eines Rheinischen Provinzialgesetzbuches von einem Rheinländer*“. Anlass waren die Bestrebungen des damaligen preußischen Justizministers Karl Albert von Kamptz (1769 – 1849), das vorrevolutionäre Partikular- und Gewohnheitsrecht der Rheinlande zu sammeln und die Gesetzesrevision in Preußen voranzubringen. Im Rheinland sollte ein rheinisches Provinzialgesetzbuch in Kraft gesetzt werden, das zwar das ältere Lokalrecht, nicht aber französisches Recht enthalten sollte. Die von Reichensperger kritisierte Schrift hatte der Bonner Staatsrechtsprofessor Romeo Maurenbrecher (1803 – 1843) verfasst, der das neue Gesetzbuch befürwortete. Bei seiner Ausbildung in Koblenz hatte Reichensperger das französische Recht schätzen und lieben gelernt und wollte es nicht dem antiquierten ständestaatlichen preußischen Recht geopfert wissen.

Seine Verteidigung der Errungenschaften des französischen Rechts (Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Prozesses und Errichtung volksnaher Schwurgerichte) veranlasste seine erste rechtspolitische Äußerung, der während seiner Abgeordnetentätigkeit noch viele andere folgten. Seine Argumente gegen die ministeriellen Pläne eines zukünftigen Rheinischen Rechts hat er 1838 noch einmal wiederholt⁴, ohne dass ihm dies zum Nachteil ge- reicht hätte. Im Gegenteil: Nachdem Der König Karl Albert von Kamptz durch Kabinetsordre vom 17. Dezember 1838 die rheinpreußische Justizverwaltung entzogen hatte⁵,

1 Ludwig von Pastor, I, S. 44.

2 Ludwig von Pastor, I, S. 71, Fn. 1.

3 Ludwig von Pastor I, S. 52.

4 Ueber rheinpreussische Gesetzgebung, Sonderbeilage der Allgemeinen Zeitung 1838 Nr. 330, vgl. Ludwig von Pastor II, S. 449.

5 Kabinettsordre vom 17. Dez. 1838 (G S, 1839, S. 12; vgl. Conrad Bornhak, Staatsgeschichte S. 436.

wurde Carl Ruppenthal (1777 – 1851) Ministerialdirektor und Leiter der rheinischen Abteilung im Justizministerium. Er versetzte Reichensperger am 30. September 1841 an den Appellationsgerichtshof nach Köln und ernannte ihn dort zum Landgerichtsrat. Vom 1. Mai 1844 ab wurde er nach Trier versetzt⁶, aber bereits am 8. Juni 1848 ernannte ihn der König zum Kammerpräsidenten beim Landgericht zu Köln⁷. Nach dem Scheitern der Frankfurter Nationalversammlung legte Reichensperger mit Schreiben vom 13. Mai 1849 sein Abgeordnetenmandat nieder⁸, kehrte nach Köln zurück und trat dort am 30. Mai 1849 sein neues Amt als Kammerpräsident an. Trotz der großdeutschen Haltung, die er in Frankfurt gezeigt hatte, und die den Interessen Preußens zuwiderlief, ernannte ihn der König bereits am 1. November zum Appellationsgerichtsrat in Köln, das nun zu seinem dauernden Wohnsitz wurde⁹. In dieser Stellung ist er dauernd tätig geblieben, ohne auf Angebote zur Beförderung zum Rat am Rheinischen Revisions- und Kassationshof in Berlin (eine Stellung, die sei Bruder Peter Franz lange Jahre innehatte) oder zum Landgerichtspräsidenten in Kleve anzunehmen. Außer seiner Erstlingsschrift hat August Reichensperger keine rechtswissenschaftlichen Studien veröffentlicht. Seine politischen Tätigkeiten, sein Wirken für die Vollendung des Kölner Domes und seine kunsthistorischen Arbeiten nahmen ihn voll gefangen. Die theoretische Rechtswissenschaft und Rechtsdogmatik interessierten ihn nicht. Gleichwohl ernannte ihn die Universität Löwen 1873 zum *Doctor iuris honoris causa*¹⁰. Mit 67 Jahren, am 17. Juli 1875, pensionierte man ihn, ohne seine Verdienste im Amte irgendwie zu würdigen¹¹. Nun war er frei, er seine sonstigen Tätigkeiten ohne die Einengung durch sein Amt fortzusetzen. Erst 1885 schied er krankheitshalber aus dem politischen Leben aus. Er starb am 16. Juli 1895 mit 87 Jahren in seinem Kölner Hause¹². Auf dem Kölner Friedhof Melaten ist er begraben.

II. STELLUNGNAHME ZUM GEPLANTEN RHEINISCHEN PROVINZIALGESETZBUCH

Nachdem Preußen auf dem Wiener Kongress die Rheinprovinz erworben hatte, erhob sich die Frage, welches Recht dort fortan gelten sollte: das seit zwanzig Jahren dort eingeführte französische oder das preußische. Es gab in Preußen eine Gruppe von Politikern –

6 *Ludwig von Pastor*, I, S. 182.

7 Wohl weil seine königstreue Gesinnung honoriert werden sollte, vgl. *Ludwig von Pastor*, I, S. 239. Dies entspricht der heutigen Stellung eines Vorsitzenden Richters am Landgericht. Zugleich mit der Ernennung gewährte der Justizminister Bornemann Reichensperger Urlaub für die Dauer der Frankfurter Nationalversammlung (ebenda Fn. 3).

8 *Ludwig von Pastor*, I, S. 312, wo sich auch der Wortlaut des Austrittsschreibens findet, vgl. auch Reden, S. 84.

9 Er hatte sich am Klapperhof 14 bei St. Gereon ein Haus erbaut, das er zum Mittelpunkt des rheinischen Geisteslebens machte, vgl. *Hans-Jürgen Becker*, S. 145.

10 *Ludwig von Pastor* II, S. 144f; *Hans-Jürgen Becker*, S. 145.

11 „*Man entließ mich, als ob ich silberne Löffel gestohlen hätte*“; vgl. die Tagebuchnotiz *Reichenspergers* bei *Ludwig von Pastor* II, S. 144 u. den Text S. 145. Erst am 13. Februar 1892 verlieh ihm Kaiser *Wilhelm II.* den Roten Adlerorden III. Klasse mit Schleife. In seinem Todesjahr 1895 verlieh ihm die Stadt Köln die Ehrenbürgerwürde, nachdem Koblenz und Oppenheim ihr darin vorangegangen waren.

12 *Leo Schwering*, S. 242.

unter ihnen der Fürst Karl August von Hardenberg – die das fortschrittliche französische Recht erhalten wissen wollten, es gab aber auch andere – wie die Justizminister Friedrich Leopold von Kircheisen und später v. Karl Albert von Kamptz – die für Preußen die Rechtseinheit anstrebten und das französische Recht (das in Altpreußen keinen Eingang gefunden hatte) wieder beseitigen und an seine Stelle das Preußische Allgemeine Landrecht [ALR] von 1794 einführen wollten. Vor allem der Minister v. Kamptz suchte durch den Entwurf eines Rheinischen Provinzialgesetzbuches die Zeit zurückzudrehen und die Einheit des französischen Rechts durch Einführung preußischer Vorschriften zu brechen. Noch als Referendar (der Reichensperger seit 1832 war) verfasste er deshalb eine kurze (sie umfasst nur 15 Druckseiten) Schrift¹³, welche Fehler und Unzuträglichkeiten des Entwurfs bloßstellte. Sie erschien 1834 anonym in Koblenz bei J. Hölscher, weil es für einen Referendar, der auf Anstellung im preußischen Dienst hoffte, untunlich schien, dem Minister zu widersprechen.

Er stellte den Grundsatz auf, „*dass im Zweifel für die Erhaltung des Bestehenden zu entscheiden sei*“¹⁴. Das zeigt zwar seine konservative Geisteshaltung, die aber hier zugleich sehr modern war, weil sie für das fortschrittliche französische Recht (und gegen das veraltete preußische) kämpfte. Während der Verfasser des Entwurfs nur das anerkannte, was dem eigenen Boden entstammte, machte Reichensperger zu Recht geltend, das Menschengeschlecht sei darauf „*hingewiesen, für einander zu arbeiten und sich gegenseitig zu fördern*“. Das sei bereits bei der Übernahme des römischen Rechts geschehen, sei aber auch gegenüber der französischen Rechtswissenschaft angebracht¹⁵. Würde der Entwurf Gesetz, so verlöre das Rheinland den wissenschaftlichen Stützpunkt im Ausland, die Arbeit der rheinischen Gerichtshöfe wäre weitgehend vergebens und es werde kein neuer Mittelpunkt für das Rheinland gewonnen, weil der Code civil nur noch verstümmelt gelte. Selbst das gemeine Recht könne nicht lückenfüllend eingreifen, weil der Verfasser des Entwurfs seine Anwendung dadurch beschränkt habe, dass er das ALR zum „gemeinen Recht“ erhoben habe¹⁶.

Als besonders unglücklich empfindet Reichensperger den Vorschlag des Entwurfs, den Code civil in zwei Teile zu zerlegen, deren einer (der *exklusive*) das preußische Landrecht derogieren, deren anderer (der *correctorische*) das Landrecht modifizieren und ergänzen soll¹⁷. Denn das ALR solle als gemeines Recht überall da gelten, wo die Provinzialgesetze Lücken liessen. Im Weiteren geht Reichensperger auf Einzelregelungen ein, die ich hier nicht weiterverfolgen will¹⁸. Insgesamt fällt das Urteil Reichenspergers über den Entwurf vernichtend aus.

13 Siehe unten, Quellen Nr. 1.

14 Provinzialgesetzbuch, S. 4.

15 Provinzialgesetzbuch, S. 5f.

16 Provinzialgesetzbuch, S. 7f.

17 Provinzialgesetzbuch, S. 9f.

18 Provinzialgesetzbuch, S. 10 – 15.

III. SEINE TÄTIGKEIT ALS MITGLIED DER FRANKFURTER NATIONALVERSAMMLUNG

1. Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat

Da August Reichensperger nur eine rechtswissenschaftliche Veröffentlichung vorzuweisen hat, ist seine Bedeutung für die deutsche Rechtsentwicklung auf anderem Gebiet, nämlich in der Rechtspolitik zu suchen, die er als Abgeordneter der Frankfurter Nationalversammlung, des Preussischen Landtages und des Reichstages viele Jahre hindurch betrieben hat.

Am 1. Mai 1848 hatte der Landkreis Bernkastel ihn in die preussische Nationalversammlung, am 10. Mai der Kreis Euskirchen-Bergheim-Köln ihn in die Frankfurter Nationalversammlung gewählt. Während er in Berlin nur kurz auftrat¹⁹ und bald die dortige Arbeit seinem Stellvertreter und seinem Bruder Peter Franz überließ, widmete er sich in Frankfurt/M der Arbeit in der Nationalversammlung. Dort schloss er sich der Casinopartei an, die monarchisch dachte und das rechte Zentrum bildete. Er selbst sah sie als gemäßigt-liberale Mittelpartei,

„welche darauf bedacht war, bei der Herstellung der Einheit Deutschlands die Sonderheiten der verschiedenen deutschen Länder und Stämme möglichst zu schonen und die politische Freiheit zu begründen und zu sichern, jegliche Anarchie zu bekämpfen, während die Linke auf eine föderative Republik hinarbeitete, die Rechte möglichst die Wiederherstellung des Zustandes vor 1848 oder doch eine Stärkung des absolutistischen Princips anstrebte“²⁰.

Darüber hinaus schlossen sich die kirchlich gesinnten Abgeordneten zum „Katholischen Klub“ zusammen, sie wählten Reichensperger zum Vizepräsidenten. Er nahm Einfluss auf den späteren Art. 147, I der Reichsverfassung vom 28. März 1849, der das Verhältnis der Kirchen zum Staat regelte. Es heißt dort:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche“²¹.

Dabei ist bemerkenswert, dass der Artikel der Frankfurter Verfassung alle Konfessionen gleichstellt. Auch das war ein Anliegen, das Reichensperger in seinem religiösen Glaubensbekenntnis vertreten hat²².

2. Das Eigentum

Als Vertreter einer besonnenen Mitte zeigte sich August Reichensperger bei der Frage der Eigentumsfreiheit. In seiner Rede am 28. Sept. 1848 vertrat er die Überzeugung, *„dass die*

19 Er gehörte mit seinem Bruder *Peter* der konservativen Partei an, die zuvörderst die Vereinbarung einer Verfassung anstrebte, vgl. Reden, S. 133f; *Ludwig von Pastor*, I, S. 240.

20 Autobiographisches Fragment, zitiert bei *Ludwig von Pastor*, I, S. 245f.

21 Vgl. den Wortlaut bei *Ernst Rudolf Huber*, Dokumente, Bd. I, Nr. 108, S. 375 ff (391); vgl. auch den entsprechenden Art. 15 der preussischen Verfassung vom 31. Januar 1850 (bei *Ernst Rudolf Huber*, I, Nr. 194, S. 501 ff (S. 502); sowie Art. 137, II der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919, bei *Dürig/Rudolf*, Nr 9, S. 176 ff (S. 204) sowie Art. 140 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949, bei *Dürig/Rudolf*, Nr. 12, S. 223 ff (283).

22 Politisches Glaubensbekenntnis, in: „Programm zu der Frankfurter constituirenden Versammlung“, deren Konzept sich im Nachlaß fand, zitiert bei *Ludwig von Pastor*, I, S. 238.

*Freiheit des Grundeigentums nicht bloß eine sogenannte Forderung der Zeit, sondern auch, dass sie eine Forderung des Rechts, der gesunden Politik, überhaupt des Lebens ist*²³. Gleichwohl wollte er die absolute Eigentumsfreiheit nicht sofort einführen, weil er Nachteile für das bäuerliche Erbrecht und die soziale Lage mancher Bevölkerungskreise fürchtete. Gerechtigkeit bestehe nicht darin, jedem das Gleiche, sondern jedem das Seine zu geben. Deshalb solle die Teilbarkeit des Grundeigentums der Partikulargesetzgebung überlassen werden²⁴. Dieser Grundsatz ist schließlich in § 165 der Verfassung²⁵ eingegangen. Auch bei der geplanten Einführung der Gewerbefreiheit²⁶ und der Aufhebung der Reallasten²⁷ befürwortete er abgestufte Spezialgesetze. Seine Rede vor der Paulskirchenversammlung gipfelte in die Worte: „*Vergessen wir nie, dass der Grundstein aller Freiheit, ja aller Civilisation das Eigenthumsrecht ist, die Gerechtigkeit aber ihr Schlußstein!*“²⁸

3. Die zukünftige Verfassung Deutschlands

In der Frage der künftigen Verfassung Deutschlands war die Frankfurter Nationalversammlung gespalten. Die kleindeutsche Partei verfocht einen neuen deutschen Staat ohne Österreich, während die großdeutsche Partei Österreich einbeziehen wollte. Reichensperger gehörte dieser Partei an. Er sprach sich bei den Verhandlungen im Oktober 1848 gegen den Ausschluss Österreichs aus, weil dadurch „*ein Riß durch das Herz unseres Vaterlandes entstehen könnte... an dem möglicherweise beide verbluten*“²⁹. Auch hier wird wieder deutlich, dass Reichensperger das Überkommene nur behutsam ändern und an die Erfordernisse der Zeit anpassen, aber keine radikalen Neuerungen wollte. Er konnte jedoch die Mehrheit des Hauses nicht gewinnen und wollte deshalb die großdeutsche Lösung retten, indem er im Sinne des Clubs vom „Pariser Hof“ als Oberhaupt ein Fürstendirektorium vorschlug, dem Preußen und Österreich abwechselnd vorsitzen sollten³⁰. Dieses Amendement, das Reichensperger mitunterstützt hatte, wurde jedoch verworfen. Es hätte sich wahrscheinlich ähnlich unpraktisch erwiesen wie das Reichsregiment zur Zeit Kaiser Maximilians nach 1495. Die §§ 68 und 69 sahen schließlich vor, die Würde des Reichsoberhauptes einem regierenden deutschen Fürsten erblich zu übertragen³¹. Da Reichenspergers großdeutsche Vorstellungen gescheitert waren, enthielt er sich bei der Wahl des preussischen Königs Friedrich Wilhelm IV. zum deutschen Kaiser der Stimme³² und legte am 13. Mai 1849 sein Abgeordnetenmandat in der Nationalversammlung nieder³³.

23 Reden, S. 31 ff; vgl. *Ludwig von Pastor*, I, S. 265 ff; *Hans-Jürgen Becker*, S. 147f.

24 Reden, S. 33.

25 *Dürig/Rudolf*, S. 117.

26 Reden, S. 21 ff.

27 Reden, S. 34 ff.

28 Reden, S. 37.

29 In der Rede *August Reichenspergers* am 24. Oktober 1848 zu den §§ 2 und 3 der zukünftigen Verfassung, in: Reden, S. 44.

30 Vgl. das von *Reichensperger* mitunterzeichnete Amendement *Rothenhans* und die Rede *Reichenspergers* vom 16. Januar 1848, in: Reden, S. 46 – 53.

31 *Dürig/Rudolf*, S. 104.

32 Er hat diese Enthaltung ausführlich begründet, vgl. den Text in: Reden, S. 68f.

33 Vgl. oben Fn. 8.

4. Mitglied des Erfurter Unionsparlaments

Vom 20. März bis 29. April 1850 tagte in Erfurt das Unionsparlament. Es war das Ergebnis der auf Grund des Dreikönigsbündnisses gebildeten Union Deutscher Staaten unter preußischer Führung mit dem Herrenhaus und dem nach Dreiklassenwahlrecht gewählten Volkshaus. Die Erbkaiserlichen (die hier die Linke bildeten) hatten die Mehrheit, während die Brüder Reichensperger mit etwa 40 Abgeordneten die Rechte darstellten. Da sich der Verfassungsentwurf der Union wesentlich auf die Verfassung der Frankfurter Nationalversammlung stützte, lehnten ihn Reichensperger und seine politischen Freunde ab. Da die Versammlung anschließend vertagt wurde, verliefen diese Unionsbemühungen im Sande.

IV. SEINE TÄTIGKEIT ALS MITGLIED DER ZWEITEN PREUßISCHEN KAMMER BIS 1863

1. Pressegesetz und Pressefreiheit

Am 22. März 1851 hatte die erste preußische Kammer der zweiten den Entwurf eines Pressegesetzes zugeleitet, der im Sinne der Regierung die Pressefreiheit einschränkte indem Zeitschriften und andere Druckerzeugnisse vor oder bei ihrem Erscheinen der Polizei einzureichen waren. Die Diskussion in der zweiten Kammer drehte sich unter anderem um die Frage, ob Schriften rein wissenschaftlichen, technischen oder gewerblichen Inhalts von dieser staatlichen Einflussnahme befreit werden könnten. Hierfür sprach sich vor allem Peter Franz Reichensperger aus³⁴. In der Folge erging das Preßgesetz vom 12. Mai 1851³⁵ mit der von Friedrich v. Bodelschwingh (dem Älteren) vorgeschlagenen und von Peter Franz Reichensperger begründeten Ausnahmeregelung.

Art. 27, II der preußischen Verfassung verbot zwar die Zensur, andere Einschränkungen der Preßfreiheit bedurften eines Gesetzes und der Verfassung widersprechende Gesetze galten als aufgehoben (§ 108). Gleichwohl hatte die Regierung doch Buchhändlern und Druckern die Gewerbe Konzession und das Postdebit³⁶ entzogen, obwohl die VO vom 5. Juni 1850, die das gestattete, inzwischen aufgehoben war. In der Landtagsperiode 1851/52 debattierte man am 12. Januar 1852 darüber, ob dieses Verfahren der Regierung mit dem Gesetz vereinbar sei. August Reichensperger plädierte dafür, darüber nicht zu entscheiden, da der Verwaltungsinstanzenzug nicht ausgeschöpft sei. Der Antrag wurde angenommen und die Maßnahmen der Regierung wurden nicht weiter behandelt³⁷.

Sie waren allerdings damit noch nicht aus der Welt. In der Sitzungsperiode 1856/57 kam es erneut zu Auseinandersetzungen über obrigkeitliche Maßnahmen gegen die Presse. In seiner Rede vom 17. April 1857 bedauerte Reichensperger, sich früher nicht energischer gegen diese Maßnahmen ausgesprochen zu haben. Inzwischen sei die Gängelung der Presse weit schlimmer geworden als vordem³⁸. So hatte die Regierung u. a. dem Kauf-

34 Vgl. Reden, S. 300 – 306.

35 Vgl. Preußische Gesetzsammlung (G S), 1851, S. 273 – 287.

36 Zeitungsvrtrieb durch die Post.

37 Vgl. Reden, S. 311 – 318.

38 Reden, S. 1035.

mann Karl Joseph Schmitz aus Köln die Konzession zum Verlag der „Deutschen Volkshalle“ entzogen; die zweite Kammer sollte ihre Wiedererteilung befürworten. Reichensperger sah darin nicht nur eine Enteignung, sondern machte auch geltend, dass damit in Preußen keine politisch-katholische Zeitung mehr bestehe³⁹. Auch dieses Mal war jedoch den Anträgen, die der Abgeordnete Mathis am 16. Dezember 1856 eingebracht hatte, den Petitionen und den Reden Reichenspergers kein Erfolg beschieden⁴⁰. Das Abgeordnetenhaus ging jeweils zur Tagesordnung über.

2. Die Generalrevision der preußischen Verfassung von 1850

Auch eine Petition auf Generalrevision der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 fand nicht die Zustimmung Reichenspergers. Er bemängelte, dass die Petenten ihre Beschwerden nicht namhaft gemacht hätten und deshalb aus Achtung gegenüber der Verfassung kein Grund bestehe, sie einer grundlegenden Revision zu unterziehen⁴¹.

3. Das Fortbestehen des deutschen Bundestages nach 1848

Im Dezember 1851 kam eine Diskussion darüber auf, ob der 1850 zusammengetretene deutsche Bundestag noch mit dem von 1815 identisch sei. Der Abgeordnete Beseler und Genossen hatten beantragt festzustellen, dass die Beschlüsse des neuen Bundestages Preußen nicht bänden, seine Verfassung nicht änderten und seinen Einwohnern keine Lasten und Verpflichtungen auferlegen könnten. In seiner Rede vom Januar 1852 erklärte August Reichensperger – insofern an seiner großdeutschen Einstellung festhaltend – dass die Bundesakte von 1815 nicht aufgehoben und dass „Oesterreich durch die Geschichte, durch die Verhältnisse und endlich durch das positive Recht der Verträge mit Preußen verwachsen“ sei, so dass es untunlich sei, sich gegen die Beschlüsse des Bundestages zu wenden, weil er „der einzige Einigungspunkt [ist], der uns geblieben ist“. Die zweite Kammer verwarf deshalb den Antrag von Beseler und Genossen⁴².

4. Schwurgerichte, Öffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren

Die Märzrevolution von 1848 hatte in Preußen nicht nur die Staatsverfassung, sondern auch den Gerichtsaufbau verändert. Gewaltenteilung war jetzt selbstverständlich geworden. Eine Verordnung vom 2. Januar 1849 hob nicht nur die Patrimonialgerichtsbarkeit, sondern auch den eximierten Gerichtsstand auf⁴³. Vor allem aber führte die einen Tag später erlassene Verordnung⁴⁴ in Altpreußen das Schwurgericht und die Staatsanwaltschaft ein, wie es Artt. 92, 93 und 96 der oktroyierten Verfassung vom 5. Dezember 1848 bereits vorgesehen hatte⁴⁵ sowie das öffentliche und mündliche Verfahren in Untersuchungssachen. Am 21. November 1851 leitete die Regierung der zweiten Kammer einen Gesetz-

39 Reden, S. 1055.

40 Reden, S. 1045f, 1048 ff, 1058.

41 Vgl. Reden, S. 318 ff.

42 Vgl. Reden, S. 320 – 329.

43 G S 1849, S. 1 – 13; vgl. *Strauch*, Amtsgerichte S. 37.

44 Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849, G S 1849, S. 14 – 47.

45 Vgl. *Ernst Rudolf Huber*, Dokumente, I, Nr. 188, S. 491; dem entsprechen die Artt. 93 – 95; 98 der Verfassung von 1850 bei *Dürig/Rudolf*, S. 148f; vgl. *Strauch*, Amtsgerichte, S. 37.

entwurf zu, der die Verordnung vom 3. Januar 1849 gesetzlich regeln sollte. Dieses Gesetz fiel in August Reichenspergers besondere Zuständigkeit, da er als rheinischer Jurist bereits Erfahrungen mit Schwurgericht und Staatsanwaltschaft erworben hatte. So hielt er denn am 2., 3. und am 6. März 1852 drei Reden, in denen er zum Regierungsentwurf Stellung bezog⁴⁶.

Die erste Rede berührte die grundsätzliche Frage, ob der Landtag der VO vom 3. Jan. 1849 durch Gesetz eine festere Grundlage geben und ihren Inhalt im Sinne des rheinischen Systems ausweiten oder aber das gesamte Material dem Justizminister überweisen und auf den Entwurf einer allgemeinen strafprozessrechtlichen Kodifikation warten solle. Reichensperger versprach sich von der sofortigen gesetzlichen Bestätigung der VO für die Zukunft die bessere Durchsetzung der genannten Prinzipien. Da die preußische Kriminalordnung von 1805 auf anderen Prinzipien beruhe als die VO von 1849, werde es zu Kollisionen kommen, die um so heftiger ausfallen würden, wenn jetzt kein Gesetz erlassen werde. Da im übrigen die Reaktion in Europa wieder im Vormarsch sei, werde für die Zukunft der genannten Prinzipien des Strafprozesses, einschließlich der Einführung der Schwurgerichte besser vorgesorgt und sie würden bessere Wurzeln schlagen, wenn sie jetzt in ein Gesetz gegossen würden. Bleibe es bei der Verordnung, werde es leichter sein, sie zu umgehen, sie gar aufzuheben und ihre Prinzipien bei späterer Kodifikation unbeachtet zu lassen. Als Rheinländer brauchte er für die Durchsetzung dieser Prinzipien nicht mehr zu kämpfen, weil sie dort bereits seit der französischen Zeit Teil des Strafverfahrens waren. Doch fürchtete er auch für das Rheinland den Verlust der strafrechtlichen Errungenschaften, wenn ein Gesetz sie nicht für ganz Preußen festschreibe. Aus diesem Grunde plädierte Reichensperger gegen den Antrag Georg Beselers⁴⁷, den Bericht der Justizkommission über die VO von 1849 und die Abänderungsvorschläge „*dem kgl. Justizministerium zur Benutzung bei künftigen Gesetzesvorlagen zu überweisen*“. Die Kammer nahm den Kommissionsvorschlag für ein Gesetz an und lehnte Beselers Zusatzantrag ab.

Die zweite Rede vom 3. März 1852 befasste sich mit der Voruntersuchung in Kriminalsachen. Nach dem Vorschlag der Justizkommission sollten die Gerichte sie nur anordnen dürfen, wenn die Staatsanwaltschaft bereits Anklage erhoben habe. Der Abgeordnete Wentzel wollte das Appellationsgericht ermächtigen, durch Plenarbeschluss eine Voruntersuchung anzuordnen. Reichensperger billigte diesen Antrag, stellte aber den Zusatzantrag, vor diesem Beschluss den Oberstaatsanwalt anzuhören, um den Verdacht zu entkräften, das Gericht sei berufen, die Staatsanwaltschaft zu kontrollieren. Da der Antrag Wentzel verworfen wurde, entfiel auch Reichenspergers Zusatzantrag.

46 Reden, S. 347 – 357.

47 *Georg Beseler* (1809 – 1888) Jurist, Rechtshistoriker und Politiker, der als Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung gefordert hatte, die rheinischen Prinzipien des Strafprozesses (Anklageprinzip, Mündlichkeit, Öffentlichkeit des Verfahrens und Schwurgerichte) in den Grundrechtskatalog (dort Artt. 178 – 180) aufzunehmen. 1849 war er Professor in Greifswald und Abgeordneter der zweiten Kammer für Merseburg [Reden, S. 348, Fn. **] Später hat er an der Ausarbeitung des preußischen Strafgesetzbuches von 1851 als Kommissionsvorsitzender mitgewirkt. Über ihn vgl. *Michael Stolleis*, Art. *Beseler, Georg*, in: *Juristen. Ein biographisches Lexikon von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*, hrsg. *Michael Stolleis*, S. 82f; *Jan Schröder* in: *Gerd Kleinheyer/Jan Schröder* (Hg.) *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten*, 4. Auflage Heidelberg 1996, S. 52 – 56.

Seine Ausführungen am 6. März 1852 betrafen die Frage, ob Jugendliche unter 16 Jahren vor das Schwurgericht gestellt werden dürften. Aus seiner langen Erfahrung am Kölner Appellationsgericht verneinte er dies, weil es entweder den Jugendlichen unfähig mache, sich zu verteidigen oder ihn die letzte Scham verlieren lasse, auch fürchtete er einen „*ungünstigen Eindruck auf das Publikum*“⁴⁸. Die Zuständigkeit der allgemeinen Strafgerichte für Verbrechen Jugendlicher sei angemessen. Vor allem aber wollte er die Einrichtung der Schwurgerichte, die sich vor allem im Rheinland bewährt hatte, beibehalten und nicht durch eine überzogene Zuständigkeit für Jugendliche diskreditiert wissen.

5. Der Militäretat

Der Abgeordnete Freiherr v. Vincke hatte beantragt, den Betrag für die sog. „Geldverpflegung der Truppen“ in Friedensstärke zu streichen, die 409.373 Taler betrug. Reichensperger hob jedoch in seiner Rede vom 20. März 1852 hervor, dass es wichtig sei, die „*Wehrhaftigkeit der Nation*“⁴⁹ zu erhalten und eine schlagkräftige Armee zu haben. Der Sonderbundskrieg in der Schweiz habe die Wiener Verträge von 1815 ins Wanken gebracht „*vermöge deren wir wieder Deutsche geworden sind*“, deshalb müssten sie notfalls mit Waffengewalt verteidigt werden. Er schlug deshalb vor, nicht an der Stärke der Armee, sondern an den Gehältern und Pensionen höherer Offiziere zu sparen, hielt das aber zur Zeit nicht für durchführbar. Das Haus nahm schließlich den Etat der Militärverwaltung ungekürzt an.

6. Lehen und Fideikomnisse

Im Rheinland waren die Lehen und Familienfideikomnisse bereits in der Zeit der französischen Besatzung aufgelöst worden⁵⁰. Nach den Artt. 8 – 10 dieser Verordnung galt das französische Gesetz vom 14. Nov. 1792 über die Abschaffung der Substitutionen auch im Rheinland. Damit waren die Famileinfideikomnisse sofort aufgelöst und in freies Eigentum verwandelt. Im übrigen Preußen hatte erst Art. 40 der preußischen Verfassung von 1850 die Neuerrichtung von Lehen und Familienfideikomnissen untersagt und in Art. 41 davon nur die Thronlehen, den kgl. Haus- und Familienfideikommiss und ähnliche Institute ausgenommen. Die erste preußische Kammer hatte allerdings am 27. Jan. 1852 beschlossen, diese Artikel aufzuheben, die Neuerrichtung von Lehen zu untersagen, nahm die Thronlehen allerdings davon aus. Der Abgeordnete Geppert⁵¹ hatte jedoch einen Zusatzantrag gestellt, dessen Artikel 2 vorsah, dass der noch bestehende Lehnsverband durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden solle. Dem fügte Reichensperger noch eine Bestimmung über Familienfideikomnisse hinzu⁵². Seiner Meinung nach seien die Familienfideikomnisse zwar eine politische Institution, sie diene aber nicht dem großen Ganzen,

48 Reden, S. 355.

49 Mit „Nation“ ist hier der Preußische Staat gemeint.

50 Verordnung *François Joseph Rudlers* über die Erbschaften vom 17. Floreal an VI (= 6. Mai 1798) bei *Bormann/Daniels Handbuch* Bd. VI, 1841, S. 677ff; vgl. *Eckert*, S. 239.

51 Justizrat *Geppert* aus Berlin (Reden, S. 366, Fn. *).

52 „Ein Gesetz über die Familienfideikomnisse wird deren Verwandlung in freies Eigentum erleichtern und die Bedingungen der Errichtung neuer Familienfideikomnisse bestimmen. Bis dieses Gesetz erlassen sein wird, dürfen neue Familienfideikomnisse nicht errichtet werden“, Text in: Reden, S. 362.

sondern dem Glanze einzelner Familien. Das sei dem Bewusstsein der Zeit zuwider. Er wollte jedoch die Familieinfideikommissie nicht völlig abschaffen, sondern– in Anlehnung an die königliche Botschaft vom 7. Januar 1850 das darin enthaltene Gute bewahren. Deshalb vertrete er nicht den Grundsatz der völligen Teilbarkeit des Bodens, sondern befürworte die Erhaltung geschlossener Bauernhöfe⁵³. Außerdem machte er geltend, dass niemand bisher daran gedacht habe, die Korporationen, d. h. das Gemeindeleben zu stärken, denn darin könne die „*Unterlage, auf welcher ein gesundes, dauerndes politisches Gebäude ruhe, aufgeführt werden*“⁵⁴.

Sein Zusatzantrag wurde jedoch abgelehnt, der Antrag Geppert angenommen, die Artt. 40, 41 der Verfassung wurden aufgehoben⁵⁵. Was aber aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht unmittelbar zu entnehmen ist: Da mit dem Art. 40 der Verfassung auch der Auftrag erloschen war, die Familienfideikommissie in freies Eigentum umzuwandeln, kam es in der Folge vermehrt zur Neuerrichtung solcher gebundenen Familienvermögen, allerdings nicht im Sinne Reichenspergers, der ja nicht an die großen Familien, sondern an die mittelständischen Bauernhöfe gedacht hatte. Die Teilbarkeit des Grundeigentums erhielt sich in Preußen, obwohl 1856 Art. 42 der Verfassung aufgehoben wurde⁵⁶. Und erst die Anerbengesetze vom Ende des 19. Jhs. setzten bei Intestaterbfolge ein obligatorisches Anerbenrecht durch. Da aber Verfügungen unter Lebenden und von Todes wegen erlaubt waren, hing das Anerbenrecht von der Freiwilligkeit der Hofeigentümer ab⁵⁷.

Vergeblich versuchte Reichensperger, die zweite Kammer zu bewegen, die Gehälter des Vizepräsidenten des Appellationsgerichtshofes zu Köln und der rheinischen Landgerichtspräsidenten dem der altländischen Beamten anzugleichen⁵⁸.

7. Innungen und Zünfte

Den Korporationsgedanken zu fördern, trat Reichensperger am 28. April 1853 an, als es um eine Städteordnung für Westfalen ging⁵⁹. Wieder wollte er die Repräsentation des kleinen Mannes fördern. Da dieser wegen des preußischen Dreiklassenwahlrechts politisch im Grunde kaum vertreten war, sollte er wenigstens die Möglichkeit haben, sich in Korporationen (Innungen, Zünften, Gilden) zusammenzuschließen, um seine Interessen in der Stadt wahrnehmen zu können. Ihre Gründung solle „*auf dem Boden der Religion und der traditionellen Sitte*“ erfolgen. Dass solche Korporationen nötig seien, leitete er aus der französischen Revolution ab, wo sie auf Betreiben der Advokaten zwar zunächst alle aufgelöst wurden, doch hätten sich nach den ersten Stürmen die Advokaten als erste wieder zusammengeschlossen. Dabei wollte er über die Innungen der Gewerbetreibenden hinausgehen und wünschte, dass nicht nur „*die Advokaten und Notare, auch die Kaufleute sich korporieren könnten, ja vielleicht sogar die Grundeigenthümer*“. Darüber hinaus erblickte er

53 Reden, S. 367.

54 Reden, S. 365f.

55 Gesetz v. 5. Juni 1852, in: G S 1852, S. 319.

56 Gesetz v. 14. April 1856, in: G S 1856, S. 353.

57 Vgl. *Adolf Zycha*, S. 303 ff.

58 Reden, S. 469 – 473.

59 Reden, S. 486 ff.

in den Bruderschaften „ein schätzbares Element des Gemeindelebens“, womit er offenbar auf die katholischen Kirchengemeinden zielte⁶⁰.

8. Die katholischen Stiftungsfonds

Bereits in der Sitzungsperiode 1852/53 hatte man beanstandet, dass sich katholische Stiftungsfonds in Besitz und Verwaltung des preußischen Staates befanden, ihre Erträge jedoch nicht der katholischen Kirche zufließen, auch stütze Preußen das katholische Schulwesen nicht hinreichend aus der Staatskasse. In der folgenden Sitzungsperiode 1853/54 setzte die Kammer eine Kommission unter dem Vorsitz August Reichenspergers ein, welche die Verhältnisse klären sollte. Am 21. April 1853 erstattete der Abgeordnete Mallinckrodt⁶¹ den Kommissionsbericht und Reichensperger ergriff dazu am 27. April das Wort. Er wies zunächst auf die Artt. 12 und 15 der preußischen Verfassung hin, die nicht nur die Freiheit des religiösen Bekenntnisses (Art. 12) garantieren, sondern den Kirchen die Selbstverwaltung und den Besitz und Genuss der für sie bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds (Art. 15) einräumten.

In umfangreichen Ausführungen hob er einzelne Fälle heraus, in denen die Katholiken sich benachteiligt fühlten. Es waren die Verwendung des Jesuitenvermögens nach der Auflösung des Ordens durch Papst Clemens XIV im Jahre 1773, das Schicksal der Kirchengüter nach dem Reichsdeputationshauptschluss vom Jahre 1803, die dadurch keineswegs zu *bona vacantia* geworden seien⁶². Der Staat habe sie jedoch statt für katholische zu protestantischen Zwecken verwandt.

Ein weiterer Antrag forderte Parität bei der staatlichen Unterstützung von Universitäten, Gymnasien und anderen schulischen Einrichtungen. Diese Parität fand Reichensperger bei der Besetzung der Lehrstühle an den Universitäten verletzt⁶³. Sein Plädoyer und das am 28. April 1853 gehaltene seines Bruders Peter Franz⁶⁴ hatten immerhin den Erfolg, dass die zweite Kammer zwar nicht die Anträge der von August Reichensperger geleiteten Kommission, aber die durch den Abgeordneten Otto⁶⁵ für die katholische Fraktion, von Nöldechen⁶⁶ und Kühne⁶⁷ gestellten Anträge annahm und die Regierung um Auskunft über die Rechtslage der Fonds, um Widmung ihrer Erträge dem bestimmungsmäßigen Zweck und um Durchführung der Parität bei der Unterstützung von Universitäten und

60 Reden, S. 488.

61 Regierungsassessor *Hermann v. Mallinckrodt* aus Erfurt, Abgeordneter für Beckum und Lüdinghausen, war ein Freund *August Reichenspergers*, vgl. Reden, S. 353; 524, Fn. ***).

62 Reden, S. 640 ff.

63 Reden, S. 644 f.

64 Reden, S. 647 – 655.

65 Der Regierungsrat a. D. *Otto* aus Düsseldorf, Abgeordneter für Krefeld und Mönchengladbach war ein Freund *August Reichenspergers*; er starb unter dramatischen Umständen auf der Rednertribüne der zweiten Kammer am 17. März 1857, vgl. (Reden, S. 504, Fn. *; 353; u. S. 378f).

66 Der Konsistorialdirektor *Nöldechen* aus Magdeburg war Abgeordneter für Neu-Haldensleben und Wanzleben (Reden, S. 636, Fn. **).

67 Oberregierungsrat *Kühne* aus Erfurt, Abgeordneter für Erfurt, Weißensee, Langensalza, Schleusingen und Ziegenrück (Reden, S. 785, Fn. ††).

Schulen bat. Diese Bitte wurde insgesamt vier Mal vorgetragen und debattiert, zuletzt am 8. Februar 1856, wo sich Peter Franz Reichensperger für den Antrag verwandte⁶⁸

In der folgenden Sitzungsperiode 1854/55 kritisierte Reichensperger wieder die Benachteiligung der Katholiken bei der Besetzung staatlicher Verwaltungsstellen⁶⁹ und verteidigte dabei gegen den Grafen v. d. Schulenburg⁷⁰ die Bildung einer katholischen Fraktion, denn diese diene allein dazu „*die Rechte unserer Kirche zu wahren*“⁷¹. Eine weitere Verletzung der Parität und Benachteiligung der Katholiken ergab sich, als die Regierung im August 1856 bei der Neufeststellung der Notabelnliste am Handelsgericht in Koblenz 49 Katholiken gestrichen hatte. In seiner Rede vom 3. April 1857 wandte sich Reichensperger gegen diese Maßnahme und machte geltend, dass die Mitwirkung der Handelsrichter „*ein respektable Rest von Selbstregierung*“ sei, den man durch solche Maßnahmen aufs Spiel setze, weil die Kaufleute in Zukunft nicht bereit sein würden, derartige Ehrenämter auszuüben. Erfolg war ihm jedoch nicht beschieden, weil die Mehrheit der Abgeordneten beschloss, zur Tagesordnung überzugehen⁷².

Im Jahre 1856 hatte Reichensperger den Antrag gestellt, die katholische Akademie in Münster zur Volluniversität zu erheben⁷³. Er berief sich abermals auf die Notwendigkeit der Parität⁷⁴, auf das Elternrecht katholischer Familien, das nicht nur erfordere, ihre Kinder auf katholische Universitäten schicken zu können, sondern die auch ein Recht darauf hätten, dass ihren Kindern nicht nur Fachkenntnisse vermittelt würden, sondern dass sie zu Charakteren gebildet würden⁷⁵. Auch sei es wichtig, dass zur Vermittlung von Philosophie, Kirchenrecht und Geschichte⁷⁶ katholische Professoren angestellt würden. Die zweite Kammer verwarf jedoch den Antrag.

9. Die Freiheit der Wahlen

Um Probleme der Behinderung der Freiheit bei politischen Wahlen ging es am 3. Dezember 1855. Bei der Wahl des Mindener Landrates hatte der Regierungspräsident den Beamten mit Disziplinarmaßnahmen gedroht, wenn sie nicht den Regierungskandidaten wählten⁷⁷. Die Einschüchterung der Beamten durch Drohungen hielt Reichensperger für verfassungswidrig, zumal man sonst bestrebt sei, den Beamtenstand zu kräftigen. Er forderte die Regierung auf, sich „*auf den Boden des Rechts und der Wahrheit*“ zu stellen und nicht auf den der Willkür⁷⁸

68 Reden, S. 935 – 944.

69 Reden, S. 703 ff.

70 Landrat *Graf v. d. Schulenburg* aus Altenhausen, Abgeordneter für Neuhaldensleben und Wanzleben (Reden, S. 706, Fn. *).

71 Reden, S. 706.

72 Reden, S. 1026 – 1031.

73 Reden, S. 944 – 952; Rede *August Reichenspergers* vom 23. April 1856.

74 Reden, S. 948.

75 Reden, S. 949 ff.

76 Reden, S. 951f.

77 Reden, S. 779 ff.

78 Reden, S. 782.

In der Sitzung vom 6. Dezember 1855 wurden die Wahlen zur zweiten Kammer im Rheinland behandelt. Hier hatte die Regierung ebenfalls in mehreren Fällen versucht, Einfluss zu nehmen, indem sie die Wahlkreise so ungünstig zuschnitt, dass die Bürger 13 – 15 Stunden brauchten, um das Wahllokal zu erreichen⁷⁹. So geschehen in Wittlich und Bernkastel, wo der Wahlort Morbach war (und in einer Scheune gewählt werden musste, weil es kein anderes Wahllokal gab), in Trier, wo Hetzerath zum Wahlort bestimmt wurde und schließlich in Kleve, wo Wahlort zunächst Rees, dann bei der Wiederholungswahl das noch weiter entfernte Wesel war, jeweils auf der anderen Rheinseite gelegen und von Kleve aus entsprechend mühsam zu erreichen. In diesem Zuschnitt der Wahlbezirke sah Reichensperger zu Recht eine Beeinträchtigung des „Grundgedankens allen Wählens“⁸⁰, nämlich der Freiheit der Wahlen und des Rechtes der Wähler, sich daran zu beteiligen. Den Minister bat er um Abhilfe.

10. Die Unabhängigkeit der Richter

Am 27. Februar 1856 beriet die zweite Kammer über den Beschluss des Herrenhauses, den Art. 88 der preußischen Verfassung aufzuheben⁸¹. Er verbot, den Richtern besoldete Staatsämter zu übertragen. Reichensperger sprach sich gegen die Vorlage aus. Er befürchtete, dass die Unabhängigkeit der Richter berührt werde und die Unabhängigkeit der Gerichte nach Art. 86 beeinträchtigt werde. Durch die Ungleichbehandlung der Richter (nicht alle könnten ein Nebenamt erhalten) werde Zwietracht und Neid in die Richterkollegien getragen, Auch das Publikum werde kein Vertrauen in die Unabhängigkeit der Richter mehr haben. Da die Besoldung der Richter bescheiden sei, werde man sich nach solchen Nebenämtern drängen. Hinzu komme, dass Richter mit Nebenämtern „*ad nutum in Bezug auf das Nebenamt amovibel sind*“⁸², es ihnen also durch die Regierung jederzeit genommen werden könne. Da er seinen Lebensstil unter Berücksichtigung des Nebenamtes eingerichtet habe, werde er alles daran setzen, es zu behalten und damit sein Richteramt beeinträchtigen. Deshalb stimmte Reichensperger für die Beibehaltung des Art. 88, unterlag jedoch in der folgenden Abstimmung. Der Artikel wurde durch Gesetz vom 30. April 1856 aufgehoben⁸³. Bei dieser Gelegenheit warf er dem rechten Flügel der Kammer Zentralisierungstendenzen vor, und sagte „*Diesen Tendenzen habe ich mich immer entgegengesetzt und werde es auch ferner thun, morgen wie heute*“⁸⁴.

11. Soziale Fragen

Dass sich in der zweiten Kammer zuweilen restaurative Tendenzen bemerkbar machten, wurde aus dem Antrag v. Rosenberg-Lipinsky⁸⁵ deutlich, der im Jahre 1856 beantragte, die Prügelstrafe wieder ins preußische Strafgesetzbuch aufzunehmen. In der Sitzung vom 28. April 1856 sprach sich Reichensperger dagegen aus. Man müsse die Sache „*provinziell*

79 Reden, S. 783.

80 Reden, S. 782f.

81 Reden, S. 838 – 847.

82 Reden, S. 844; *ad nutum amovibel*, d. h. durch einen Wink der Oberen versetzbar.

83 Gesetz vom 30. April 1856, G S 1856, S. 297.

84 Reden, S. 846.

85 Reden, S. 952 ff. v. Rosenberg-Lipinsky aus Oels war dort Kreisrichter und Abgeordneter für Oels, Wartenberg und Namslau (östlich von Breslau in Schlesien).

*behandeln*⁸⁶ und aus den Rheinprovinzen sei ein solcher Wunsch bisher nicht laut geworden. Zugleich bezog er sich auf eine Kabinettsordre Friedrich Wilhelms I. vom 4. April 1738, in der er die Prügelstrafe verbot und sie nur ausnahmsweise in einzelnen Landesteilen gelten lassen wollte, zu denen die westlichen Provinzen nicht gehörten. Der Antrag wurde denn auch verworfen.

Ein weiterer Antrag wollte das frühe Heiraten beschränken⁸⁷. Reichensperger lehnte ihn in seiner Rede vom 29. April 1856 ab, indem er geltend machte, dass nach katholischer Auffassung die Ehe ein Recht sei, das man nicht beschränken dürfe. Auch nach Luthers Ansicht dürfe es keine Ehebeschränkungen geben⁸⁸. Reichensperger argumentierte jedoch nicht nur historisch, sondern machte geltend, dass infolge der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845⁸⁹, das die Niederlassung der Meister beschränkte, die Zahl der nichtehelichen Kinder zugenommen habe⁹⁰. Im Übrigen meinte er, dass man durch Gesetze in dieser Frage nichts bessern, sondern dass „*die Heilung von innen heraus und nicht von außen herein bewirkt*“⁹¹ werden könne. Er hatte jedoch mit seinen Ausführungen keinen Erfolg. Die Kommissionsvorlage wurde der Regierung zur Erwägung überwiesen.

Am 12. Januar 1856 verhandelte man über das Verbot von Tanzmusik an Sonntagen. Die Regierung in Koblenz hatte Tanzmusik nur noch an drei Sonntagen im Jahr – einer davon Königs Geburtstag – erlaubt⁹². Dagegen protestierten 80 Musiker aus Koblenz, die dadurch ihre Existenz gefährdet sahen. Reichensperger nahm für die Musikanten Stellung und machte geltend, die rheinische Bevölkerung sei „*ein frischer, munterer, vergnügungsliebender, vielleicht hier und da auch sogar vergnügungssüchtiger Menschenschlag*“. Deshalb passe diese Verordnung nicht ins Rheinland, wo der Grundsatz „*leben und leben lassen*“ gelte. Man müsse Verschiedenes verschieden behandeln, denn die Sittlichkeit stehe im Rheinland *nicht am Tiefsten*. Die Musiker wollten nur ihren bisherigen Besitzstand erhalten und daran solle man so wenig wie möglich rütteln. Seinen Vorschlag nahm die zweite Kammer an.

12. Der Kampf um die Rheinische Gemeindeordnung

Die bis 1845 im Rheinland geltende französische Gemeindeverfassung, die Peter Franz Reichensperger als „*den häßlichsten Ausbund aller bureaukratischen Willkür*“ bezeichnete, „*das echte Kind jenes revolutionären freiheitsmöderischen Geistes*“ der französischen Revolution, durch den „*das System der bureaukratischen Staatsomnipotenz und Bevormundung zur Geltung gelangte*“⁹³ ersetze Preußen durch Gesetz vom 23. Juli 1845⁹⁴. Bereits am 11. März

86 Reden, S. 954.

87 Antrag v. d. Horst, der in der Sitzung vom 29. April 1856 behandelt wurde, vgl. Reden, S. 955 – 959.

88 Reichensperger zitiert dazu eine Schrift *Martin Luthers* aus dem Jahre 1529, vgl. Reden, S. 957f.

89 Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845, in G S 1845, S. 41 – 78.

90 Reden, S. 958.

91 Reden, S. 958.

92 Reden, S. 960 – 966; die Verordnung der Koblenzer Regierung auf S. 961f.

93 Reden, S. 877.

94 Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845, G S 1845, S. 523 – 554.

1850 wurde eine einheitliche Gemeindeordnung für die ganze Monarchie erlassen⁹⁵. Mit beiden Lösungen war man im Rheinland recht zufrieden. Aber bereits 1857 wollte man diesen Zustand ändern und für Städte und Landgemeinden unterschiedliche Ordnungen beschließen, obwohl dort die Trennung von Stadt und Land nie gegolten hatte. Der Schnitt sollte bei 10.000 Einwohnern gemacht werden. Ortschaften mit geringerer Bevölkerungszahl sollten nach der Landgemeindeordnung leben. In der Debatte engagierte sich vor allem Peter Franz Reichensperger, aber auch sein Bruder August ergriff das Wort gegen die geplanten Neuerungen. Er machte geltend, dass die Zahl der Bewohner wechseln könne, vor allem, dass „*althistorische, altehrwürdige Städte*“ ihren Status als Stadt verlören, wenn sie zufällig eine geringere Zahl von Einwohnern aufwiesen⁹⁶. Die neue Ordnung gehe schablonenartig vor und wolle alles nur nach der bloßen Einwohnerzahl entscheiden, statt historisch Gewachsenes und Organisches zu berücksichtigen. Es handele sich um nichts anderes als üble bürokratische Bevormundung⁹⁷. Der ganze Widerstand nützte letztlich nichts, denn die Kammer und das Herrenhaus beschlossen mit der Mehrheit der Kreuzzeitungspartei die Städteordnung⁹⁸ und die Landgemeindeordnung⁹⁹, obwohl auch im Herrenhaus eine Verweisung an den Rheinischen Provinziallandtag beantragt worden war. Die rheinischen Parlamentarier gaben jedoch noch nicht auf: Ihre Mitglieder in der 2. Kammer und im Herrenhaus ließen dem König durch den Grafen Fürstenberg-Stammheim eine Adresse mit ausführlicher Denkschrift überreichen, in der nochmals um Verweisung an den Provinziallandtag gebeten wurde. Daraufhin erhielt die Publikation immerhin den Zusatz, dass alle dort vertretenen Gemeinden beantragen könnten, aus dem Bürgermeistereiverband auszutreten. Dann sollten auch sie die Städteordnung erhalten¹⁰⁰. So hatte die rheinische Opposition unter der Führung der Brüder Reichensperger noch einen kleinen Erfolg errungen.

13. Das Ehescheidungsgesetz von 1857

Das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 hatte die Ehescheidungsgründe von Urteilen in Teil II, Titel 1, §§ 669 – 718 ausführlich geregelt. Nachdem die zweite Kammer den vom Herrenhaus 1855 beschlossene Entwurf nicht mehr beraten konnte, wurde er 1856 in einer Form dort eingebracht, den die evangelische Kirche überarbeitet hatte. Beabsichtigt war, den Konflikt zwischen Staat und Kirche zu entschärfen, die Regierung sah gleichwohl das beabsichtigte Gesetz als ein bürgerliches an. In seiner Rede vom 23. Februar 1857¹⁰¹ nahm August Reichensperger dazu Stellung. Er erkannte den bürgerlichen Charakter der Vorlage nicht an und forderte zunächst, sie den kirchlichen Behörden beider

95 Gemeindeordnung für den Preußischen Staat vom 11. März 1850, G S 1850, S. 213 – 251.

96 Rede *August Reichenspergers* vom 2. April 1856, Reden, S. 885f.

97 In seiner Rede vom 11. April 1856 formulierte er: „*wir sollen unter die absolute Herrschaft der Bürokratie kommen*“, Reden, S. 918.

98 Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G S, S. 406 – 431).

99 Gesetz betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14. April 1856 (G S 1856, S. 359 – 364).

100 In welchen Fällen Landgemeinden die Annahme der Städte-Ordnung gestattet werden kann, ergibt sich aus § 17 des in Fn. 99 genannten Gesetzes vom 14. April 1856 (G S 1856, S. 359 – 364 [S. 364]).

101 Reden, S. 981 – 993.

Konfessionen zur Stellungnahme zuzuleiten¹⁰². Darüber hinaus sei die Ehescheidung überhaupt der Kirche zuzuweisen¹⁰³. Die Belange der Katholiken waren – wie schon im Allgemeinen Landrecht – nicht berücksichtigt. Ihrer Ansicht nach enthielt die Vorlage materiell protestantisches und bürgerliches Recht. Gleichwohl hätten sie für den Entwurf gestimmt, wenn die Regierung ihnen ein katholisches Eherecht zugestanden hätte. Bei der Schlussabstimmung am 4. März 1857 wurde die Vorlage mit 173 / 134 Stimmen abgelehnt¹⁰⁴.

14. Vorläufiger Abschied von der Politik

Seit seiner Teilnahme an der Frankfurter Nationalversammlung war August Reichensperger ununterbrochen politisch tätig gewesen. Im Preußischen Landtag kämpfte er – wie sich aus der bisherigen Darstellung ergibt – für die Preußische Verfassung und für die Parität der preußischen Katholiken. Zwischen 1851 und 1863 war er der Führer der katholischen Fraktion, die Auch ‚Fraktion Reichensperger‘ hieß. Sie änderte 1858 ihren Namen in ‚*Fraction des Centrums*‘, weil sie zwischen der liberalen Linken und der konservativen Rechten stand. Auch in dieser Zeit kämpfte Reichensperger für die Bekenntnisschule, die er in Art. 24, Abs. I der Verfassung¹⁰⁵ von 1850 gesichert fand. Dagegen stellte er sich gegen die Simultanschulen, in denen seiner Meinung nach den Kindern *ein über den Confessionen schwebendes Christenthum* beigebracht werde¹⁰⁶.

Mit Rücksicht auf seine angegriffene Gesundheit, aber auch aus politischen Gründen legte Reichensperger am 21. Nov. 1863 sein Mandat als Landtagsabgeordneter nieder¹⁰⁷ und widmete sich wieder seinem Beruf, daneben aber auch seiner Leidenschaft, der christlichen Kunst- und Baugeschichte, und unternahm viele Reisen in das europäische Ausland. 1864 erschien als Summe seiner politischen Erfahrungen sein ‚Politisches Testament‘¹⁰⁸.

V. Die parlamentarischen Jahre 1870 – 1885

1. Die Stellungnahme zum Entwurf der *lex Miquel/Lasker*

Die Reichsverfassung von 1871 hatte dem Reich in Art. 4, Nr. 2 und 13 aus dem Privatrecht lediglich die Zuständigkeit für das Obligationen-, das Handels- und Wechselrecht zugebilligt, das übrige bürgerliche Recht dagegen ausgenommen. Hiergegen richtete sich der Gesetzentwurf der nationalliberalen Abgeordneten Johanns Miquel und Eduard Las-

102 Reden, S. 982 ff.

103 Reden, S. 983; 987 ff. Dies kommt auch in den weiteren Reden *August Reichenspergers* vom 28. Februar 1856 zum Ausdruck, vgl. Reden, S. 993f) und besonders in der vom 3. März 1857 (Reden, S. 995 – 1002).

104 Reden, S. 1003.

105 Stenogr. Ber., Lt. 1861, Rede *August Reichenspergers* v. 19. April, S. 804.

106 Rede *August Reichenspergers* am 19. April 1861, in Stenogr. Lt., S. 812f, vgl. *Ludwig von Pastor* I, S. 419.

107 *Ludwig von Pastor* I, S. 426 ff.

108 „Ein Rückblick auf die letzten Sessionen des preußischen Abgeordnetenhauses“, und: „Ein Wort über die deutsche Verfassungsfrage“, Paderborn 1864, besprochen von *Joseph Edmund Jörg*, in: *Historisch-politische Blätter* Bd. 54 (1864), S. 137 – 155, vgl. *Ludwig von Pastor*, I, S. 471f.

ker, die dem Reich die Gesetzgebungsmacht für das gesamte bürgerliche Recht geben wollten¹⁰⁹. Der Abgeordnete Carl Herz, Mitglied der Fortschrittspartei, eröffnete damit zugleich auch die Aussicht auf die obligatorische Zivilehe. Reichensperger wandte sich am 9. November 1871¹¹⁰ gegen den Entwurf. Er vermutete dahinter einen Zug zur Zentralisation, den er – bei aller sonstigen Vorliebe für französisches Recht – als dem germanischen Wesen fremden „Weg zum Abgrunde“ bezeichnete. Er strebe „nach Einklang des Verschiedenen, nach Einigkeit und vor allem nach Freiheit“. Um sie zu bewahren, solle man „die einzelnen Volkstämme in ihren Gewohnheiten... nicht ohne äußerste Noth aufrüttel[n]“. Die Gewohnheiten der Volksstämme zielten für ihn auf die überwiegend katholischen Rheinländer, die das französische Recht und die kirchliche Ehe beibehalten wollten. Dass die deutsche Wirtschaft durch unterschiedliches bürgerliches Recht gehemmt werden könne, hat er nicht erwogen. Der Reichstag folgte allerdings dem liberalen Vorschlag. Nur der Bundesrat¹¹¹ sperrte sich noch. Nach einem neuen Anlauf wurde jedoch am 20. Dezember 1873 die *lex Miquel/Lasker* im Reichsgesetzblatt verkündet¹¹² und dem Reich die Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht zugewiesen.

2. Die Beratung der Kreisordnung

Im Jahre 1872 wurde im Landtag eine neue Kreisordnung für die östlichen preußischen Provinzen¹¹³ beraten. Reichensperger meldete sich in der zweiten Lesung am 22. November zu Wort. Er kritisierte vornehmlich die rheinische Personalpolitik der Regierung, welche die einheimischen Grundbesitzer von den Landratsstellen fernhalte und diese zur „Rennbahn für jugendliche Streber“ mache, die zudem aus Karrieregründen die Steuer-schraube stärker als in anderen Provinzen anzögen, „weil sie nicht im rheinischen Volke wurzelten“.

3. August Reichensperger im Kulturkampf

Durch die Veröffentlichung des *Syllabus errorum* am 8. Dez. 1864¹¹⁴ und das auf dem ersten Vatikanischen Konzil 1870 verkündete Unfehlbarkeitsdogma¹¹⁵ sowie die gleichzeitig veröffentlichte Ablehnung der Grundsätze des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Liberalismus fühlte sich Preußen durch die Katholische Kirche herausgefordert. Bismarck wollte nun den kirchlichen Einfluss auf die Politik beseitigen und strebte des-

109 Zur *Lex Miquel/Lasker* vgl. *Adolf Laufs*, Die Begründung der Reichskompetenz für das gesamte bürgerliche Recht, in: *JuS* 1973, S. 740 – 744; *Werner Schubert*, Preußens Pläne zur Vereinheitlichung des Zivilrechts nach der Reichsgründung, in: *ZRG*, GA 96 (1979), S. 243 – 256.

110 Zit. bei *Ludwig von Pastor* II, S. 47.

111 Der Bundesrat mußte nach Art. 7, Ziff. 1 der Reichsverfassung bei der Gesetzgebung mitwirken.

112 *RGBl.* 1873, Nr. 34, S. 379.

113 Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dez. 1872 (*G S* 1872, S. 661 – 716); vgl. *Ludwig von Pastor*, II, S. 88.

114 Der *Syllabus complectens praecipuos nostrae aetatis errores que notantur in allocutionibus consistorialibus, in encyclicis aliisque apostolicis litteris sanctissimi domini nostri Pii papae IX*: wurde mit der Enzyklika *Quanta cura* vom 8. Dezember 1864 an alle Bischöfe versandt; Text bei *Carl Mirbt*, Nr. 601, S. 450 ff; Vgl. *Erich Schmidt-Volkmar*, S. 60 ff; *Franz*, S. 65f.

115 Text bei *Carl Mirbt*, Nr. 606 (Sessio IV, 18. Juli 1870: *Constitutio dogmatica de ecclesia Christi*, Cap. 4, S. 465).

halb eine stärkere Trennung zwischen Staat und Kirche an. Nachdem er am 8. Juli 1871 die katholische Abteilung des Kultusministeriums aufgelöst hatte¹¹⁶, beschloss der Reichstag am 10. Dez. 1871 den „Kanzelparagraphen“¹¹⁷, der den Geistlichen verbot, in Ausübung ihres Amtes „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“ staatliche Angelegenheiten zu behandeln. Es folgte am 11. März 1872 das Schulaufsichtsgesetz¹¹⁸, das die geistliche Aufsicht über die Schulen beseitigte und sie dem Staate zuwies. Hiergegen gingen bei der Zentrumsfraktion¹¹⁹ große Mengen von Petitionen ein. Beraten wurde die Vorlage vom 8. bis zum 13. Februar 1872¹²⁰. Reichensperger machte geltend¹²¹, das Gesetz beschneide die Freiheit des Volkes, fördere die Staatsomnipotenz und die ministerielle Willkür. Gleichwohl wurde das Gesetz beschlossen.

Im Mai und Juni 1872 beriet der Reichstag den Entwurf eines Jesuitengesetzes¹²², der die Niederlassung des Ordens in Preußen verbot. Reichensperger kam erst in der dritten Lesung, am 19. Juni 1872 zu Wort¹²³, und hielt eine umfangreiche Rede, die nicht nur das Verbot des Ordens geißelte, sondern das Gesetz als allgemeinen Angriff auf die Katholische Kirche begriff, für den er keinen rechtfertigenden Grund sah, weil weder der Syllabus von 1864 noch das Konzil von 1870 am Verhältnis zwischen Staat und Kirche etwas geändert hätten¹²⁴.

116 Vgl. dazu *Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber*, Bd. II, Nr. 241 – 244 (S. 522 – 527).

117 Das ist der § 130 a des Strafgesetzbuches (Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bunde vom 31. Mai 1870 [Bundesgesetzblatt des Nordd. Bundes 1870, S. 197 – 271]; es wurde durch das Gesetz vom 15. Mai 1871, betr. die Redaktion des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich [RGBl. 1871, S. 127] übernommen). Der Paragraph verbot den Geistlichen, Kanzelmissbrauch zu üben. Das Gesetz betr. Die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1876 und die Ergänzung desselben, in: RGBl. 1876, S. 25 – 38, fügte dem § 130a StGB 1876 den Absatz II an (S. 28f), der das Verbot des „Kanzelmissbrauchs auch auf die Verbreitung von Schriftstücken ausdehnte.

118 Das Gesetz betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens [sog. Schulaufsichtsgesetz] vom 11. März 1872 (GS S. 183).

119 Über das Zentrum im Kulturkampf vgl. *Heinrich Bornkamm*, HZ Bd. 170, S. 54 – 58.

120 Stenogr. Ber. der 2. Kammer des Preußischen Landtags 1872, S. 752 – 754.

121 Rede *August Reichenspergers* vom 13. Februar 1872 gegen das Schulaufsichtsgesetz, Stenogr. Ber. Lt. 1872, S. 752 ff; vgl. *Ludwig von Pastor*, II, S. 59 ff.

122 Gesetz betr. die Aufhebung der Gesellschaft und des Ordens der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 [sog. Jesuitengesetz], RGBl., S. 253. Auch bei *Ernst Rudolf Huber*, Dokumente, Bd. II, Nr. 285, S. 461. Das „Gesetz betr. die Aufhebung des § 2 des Gesetzes über die Aufhebung der Gesellschaft und des Ordens der Gesellschaft Jesu“ [der § 2 ermöglichte die Ausweisung ausländischer Mitglieder des Ordens und den Erlass eines Aufenthaltsverbots inländischer Mitglieder für bestimmte Bereiche und Orte] vom 8. März 1904, RGBl. S. 253 hob diese Beschränkung auf. Erst das Gesetz vom 19. April 1917 (RGBl. S. 362) beseitigte das Jesuitengesetz von 1872 vollständig.

123 Vgl. *Ludwig von Pastor*, II, S. 70 – 85, der die Rede fast vollständig wörtlich abdruckt.

124 Vgl. *Ludwig von Pastor*, II, S. 75f. *Joseph Edmund Jörg* zitiert (Hist. Pol. Blätter Bd. 71 (1873), S. 478 aus *August Reichenspergers* Rede wörtlich: „Ich will Ihnen einfach nur sagen, dass dieses vom vatikanischen Konzil festgestellte Dogma weiter gar nichts ist, als die Umwandlung des bis dahin geltend gewesenen Gewohnheitsrechts in geschriebenes Recht. Dass es Gewohnheitsrecht war, hat selbst *Dr. Luther* anerkannt“.

Im Januar 1873 begann die Beratung der geplanten Kulturkampfgesetze im Landtag. Es handelte sich um das Kirchenaustrittsgesetz¹²⁵, die Änderung der Art. 15 und 18 der preußischen Verfassung¹²⁶, die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen¹²⁷, die Beschränkung der kirchlichen Disziplinargewalt¹²⁸ und die Errichtung eines königlichen Gerichtshofes für kirchliche Disziplinarsachen¹²⁹. August Reichensperger wurde zwar mit Brüel und v. Mallinckrodt in die kirchenpolitische Kommission berufen, welche die Beratungen des Abgeordnetenhauses vorbereiten sollte, fand sich jedoch in der 21-köpfigen Kommission in der Minderheit, auch wenn einige protestantische Abgeordnete weitgehend seine Ansichten teilten.

Am 21. Januar 1873 sprach August Reichensperger zum Kirchenaustrittsgesetz. Ironisch begrüßte er die Vorschrift, dass jeder „gegen fünf Silbergroschen“ aus der Kirche austreten könne, denn er wäre froh, wenn er laue Christen auf diese Weise loswerde¹³⁰. Allerdings vermisste er eine Vorsorge für die Ausgetretenen, die nun zu „kirchlich ins Freie gefallenen Humanisten“ würden, wobei ihm durchaus unklar sei, was eigentlich ‚Humanismus‘ sei. Auch habe das Gesetz nicht vorgesorgt für diejenigen, die nicht an Gott glauben¹³¹.

In seiner Rede vom 31. Januar 1873 sprach er gegen die Änderung der Art. 15 und 18 der Preußischen Verfassung und kritisierte den Gesetzespositivismus der nationalliberalen Mehrheit im Landtag, indem er ihr vor allem die Bemerkungen Karl Wenzeslaus Rodecker von Rottecks in seinem Staatslexikon über die Freiheit der Kirche und Cavours Ausspruch „die freie Kirche im freien Staate“ vor Augen hielt¹³². Während der „nationalliberale Regierungscanonist“ Dr. Heinrich Friedberg den Satz aufstelle „Die Freiheit der Kirche ist die Sklaverei des Staates“¹³³, folge daraus heute jedoch umgekehrt „Die Freiheit des Staates erfordert die Sklaverei der Kirche“. Reichensperger sah in dieser Gesetzgebung „die unver-

125 Gesetz über den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873, G S 1873, S. 207 – 208.

126 Das Gesetz vom 5. April 1873 (G S, S. 143) führte in Art. 15 die Staatsaufsicht über die Kirche ein; in Art. 18 wurde bestimmt, dass das Gesetz über die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 (G S, S. 191 – 197) sowie das Gesetz über die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt vom 13. Mai 1873 (G S, S. 205 – 206) gelten sollte. Beide Artikel hob das Gesetz vom 18. Juni 1875 (G S, S. 259) wieder auf; vgl. *Dürrig/Rudolf*, Texte S. 137; *Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber*, II, Nr. 278, S. 593.

127 Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873, G S, 1873, S. 191 – 197.

128 Gesetz über die Beschränkung der kirchlichen Disziplinargewalt vom 13. Mai 1873 (G S, S. 205 – 206)

129 Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten v. 12. Mai 1873, G S, S. 198 – 204. *Joseph Edmund Jörg* berichtete über diese Debatten in den Hist. polit. Blättern Bd. 71 (1873) S. 400 – 416 [über Reichensperger S. 412f] und S. 476 – 493, vgl. Stenogr. Ber. Lt. 1873 S. 891 – 895.

130 Stenogr. Ber. Lt. 1873, S. 696f, vgl. *Ludwig von Pastor* II, S. 90 ff, 104.

131 Auch am 19. März 1873 nahm er gegen das Austrittsgesetz Stellung, vgl. Stenogr. Ber. Lt. 1873, S. 1745f

132 Rede *August Reichenspergers* vom 31. Januar 1873, in: Stenogr. Ber. Lt. 1873, S. 892; vgl. Staatslexikon, Bd. 8 (1847), S. 150 ff (163f).

133 Stenogr. Ber. Lt. 1873, S. 891 – 895, vgl. *Ludwig von Pastor* II, S. 96.

hüllte Staatsomnipotenz, [den] *Cäsaropapismus*¹³⁴ am Werk. In seiner Rede vom 27. Februar fügte er hinzu, die Verfassungsänderung werde den *Frieden des Friedhofes* herbeiführen, aber die Kirche werde diesen Kampf – wie so viele andere – siegreich bestehen¹³⁵.

Zwischen dem 10. und dem 20. März 1873 beriet das Abgeordnetenhaus die „*Kirchen- knebelungsgesetze*“. Reichensperger nahm gegen alle drei Entwürfe Stellung: Seiner Ansicht nach lieferten die staatlichen Befugnisse bei der Anstellung der Geistlichen sie der Willkür des Kultusministers aus¹³⁶. Da der Gesetzentwurf vorsah, dass alle Geistlichen vor ihrer Anstellung ein philosophisches Examen abzulegen hätten, geißelte Reichensperger dies als übermäßige Stoffbelastung und zugleich als sachfremd, weil damit der Staat, „*der von der Kirche nichts versteht*“¹³⁷, einen Geistlichen prüfe. Auch könne man von den Theologen nicht verlangen, Professoren zu hören, die die Fundamente der Religion angriffen¹³⁸. Am 14. März wehrte er sich dagegen, ausländische Geistliche von der Anstellung in Deutschland auszuschließen. Schließlich sei das Christentum international; eine solche Anstellung komme so selten vor, dass eine Vorschrift unnötig sei, auch könne sie „*leicht Ihren Schützlingen* [der Liberalen]... *zum Nachtheil gereichen. Ich erinnere nur an die Rundreise, die z. B. der Erzbischof von Utrecht, Herr Loos, gemacht hat. Derselbe hat wirklich geistliche Funktionen in Deutschland ausgeübt, und die ganze liberale Presse hat ihn jubelnd empfangen, als er in München und anderwärts solche Funktionen ausübte. Das war freilich ein Jansenist, da traten andere Rücksichten ein*“¹³⁹. Die harten Strafandrohungen gegen die kirchlichen Oberen bei Übertretung dieser Gesetze kritisierte er am 13. März und meinte, solche Vorschriften brächten dem Staat keine Ehre¹⁴⁰, zumal er sonst mit Disziplinarstrafen „*bis zu 30 Thalern*“ ausgekommen sei. Hinsichtlich der Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten geißelte er, dass seine Zuständigkeit unsicher und ungreifbar sei. Außerdem seien die katholischen Geistlichen nicht davor geschützt, dass über sie altkatholische oder aus der Kirche ausgetretene Männer richteten¹⁴¹.

Als am 18. März 1873 über die Grenzen kirchlicher Strafmittel debattiert wurde, entlarvte er den Entwurf als sachfremd und führte als Beispiel an, dass der Professor Friedrich Michelis nicht aus der katholischen Kirche ausgeschlossen werden durfte, obgleich der Papst ihn zum Häretiker erklärt hatte. Ironisch verlangte Reichensperger deshalb, die Abgeordneten müssten ein zuvor theologisches Examen ablegen, ehe sie Vorschriften beschlössen, von deren Tatbestand sie nur oberflächliche Kenntnis hätten¹⁴².

134 Tagebuch *August Reichenspergers* vom 8. Februar 1873, zit. bei *Ludwig von Pastor* II, S. 97.

135 Stenogr. Ber. Lt. 1873 S. 1268, *Ludwig von Pastor* II, S. 100.

136 Rede vom 11. März 1873 zum Entwurf eines Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen, 2. Beratung, in: Stenogr. Ber. Lt. 1873 S. 1599f; *Ludwig von Pastor* II, S. 102f.

137 Rede vom 10. März; Stenogr. Ber. Lt. 1873 S. 1561 – 1565; vgl. *Ludwig von Pastor* II, S. 102.

138 Rede vom 20. März, Stenogr. Ber. Lt. 1873 S. 1778f; 1789 ff; 1799 ff, *Ludwig von Pastor* II, S. 104f.

139 Stenogr. Ber. Lt. 1873 S. 1632 f; 1634, *Ludwig von Pastor* II, S. 104.

140 Rede vom 13. März 1873, Stenogr. Ber. Lt. 1873 S. 1622 f, *Ludwig von Pastor* II, S. 103.

141 Rede *Augusta Reichenspergers* vom 15. März 1873, vgl. Stenogr. Ber. Lt. 1873 S. 1668; 1671; 1674 ff; 1692f, *Ludwig von Pastor* II, S. 104.

142 Rede *August Reichenspergers* vom 18. März 1873, vgl. Stenogr. Ber. Lt. 1873 S. 1724 ff; vgl. *Ludwig von Pastor* II, S. 104.

Nachdem die Maigesetze¹⁴³ veröffentlicht waren, kündigten die katholischen Bischöfe Preußens passiven Widerstand an. So widersetzte sich der Kölner Erzbischof Paul Melchers ihnen energisch. August Reichensperger hat ihn beraten und auch während seiner Gefangenschaft unterstützt¹⁴⁴. Paul Melchers wurde deshalb 1874 mehrfach zu Geldstrafen verurteilt und – weil er sie nicht zahlte – am 31. März 1874 für über sechs Monate inhaftiert. Nach seiner Freilassung ging er 1875 nach Maastricht und leitete seine Diözese von dort aus¹⁴⁵.

Reichensperger hatte sich entschlossen, kein Landtagsmandat mehr anzustreben, er hätte sich auf Anraten Windthorsts vielleicht anders besonnen – allein, er unterlag in Krefeld dem Gegenkandidaten und schied Ende Oktober 1873 aus dem Abgeordnetenhaus aus¹⁴⁶, blieb jedoch Reichstagsmitglied. Am 10. Januar 1874 wurde er in Krefeld für den Reichstag wiedergewählt¹⁴⁷, so dass er weiterhin politisch und rechtspolitisch tätig blieb.

4. Das Priesterausweisungsgesetz

Auch nach dem Erlass der Maigesetze hielt der Kulturkampf unvermindert an: Der Reichstag hatte über das sog. Priester-Ausweisungsgesetz¹⁴⁸ zu beraten. Da nämlich bei Verstößen gegen die Maigesetze die Pfändung und die Verhaftung der Geistlichen wirkungslos blieb, sollten strengere Strafen angedroht werden. Entließ der Staat einen Priester oder sprach ihm ein gerichtliches Urteil sein Priesteramt ab, so sollte über ihn ein Aufenthaltsverbot für bestimmte Orte oder Bezirke verhängt oder er aus dem Gebiet des Deutschen Reiches ausgewiesen werden. Reichensperger wandte sich gegen das Gesetz, doch wurde es mit großer Mehrheit angenommen, nachdem sich die Kirchenrechtler Johann Friedrich v. Schulte, Paul Hinschius und der Historiker Wilhelm Oncken (die beiden letzten auch Reichstagsabgeordnete) für den Entwurf ausgesprochen hatten.

5. Die Einführung der Zivilehe

Vorangegangen war Frankreich, das die Zivilehe durch ein Gesetz von 1792 eingeführt hatte, so dass sie auch im Rheinland – wo französisches Zivilrecht auch nach 1814 weitergalt – Gesetz war. Bereits die Paulskirchenverfassung vom 28. März 1849 hatte in § 150

143 Über die Maigesetze, beschlossen vom 11. bis 14. Mai 1873, vgl. oben die Fußnoten 125 bis 129.

144 Vgl. *Ludwig von Pastor*, II, S. 116; 121 ff; 132.

145 *Paul Melchers* geb. 6. Jan. 1813 in Münster, gest. 14. Dez. 1895 in Köln, war von 1866 – 1885 Erzbischof von Köln. Ein Gerichtsbeschluss setzte ihn am 28. Juni 1876 als Erzbischof ab; 1885 dankte er ab, um den Ausgleich zwischen Kirche und Staat zu fördern, wurde danach zum Kardinal ernannt und nach Rom berufen.

146 Gesetz betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1872 (RGBl. S. 43 – 44), sog. Expatriierungsgesetz, das in seinem § 1, Abs. I der Regierung ermöglichte, Priester den Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten zu verbieten oder ihnen solche zuzuweisen. Bei Amtsanmaßung konnte nach § 1, Abs. II dem Priester die Staatsangehörigkeit aberkannt und er ausgewiesen werden; vgl. *Ludwig v. Pastor* II, S. 125f, der S. 126, Fn. 1 einen Brief *August Reichenspergers* vom 23. März zitiert; vgl. *Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber*, Bd. II, Nr. 298, S. 632.

147 Vgl. *Ludwig von Pastor* II, S. 117.

148 Vgl. *Ludwig von Pastor* II, S. 125f.

die Einführung der Zivilehe vorgesehen¹⁴⁹. Nach der Stadt Frankfurt (1850) und dem Land Baden (1869) hatte Preußen sie durch Gesetz im Jahre 1874 eingeführt¹⁵⁰, denn bereits Art. 19 der Preußischen Verfassung von 1850 hatte sie in Aussicht gestellt.

Im Reichstag wurde 1874 der Entwurf eines Personenstandsgesetzes debattiert, der für das ganze Deutsche Reich die Zivilehe als gesetzliche Eheform zwingend vorschrieb. Reichensperger kannte sie aus dem Rheinland. Die Regierung hatte aber den Eindruck erweckt, ihre Einführung sei eine Maßnahme im Rahmen des Kulturkampfes. Deshalb nahm Reichensperger in seinen Reden vom 21. November und vom 4. Dezember 1874¹⁵¹ gegen das Gesetzesvorhaben Stellung. Er stellte Gesetz und Recht gegeneinander und führte aus, dass Gesetze, „welche gegen die Sitten des Volkes vorgehen, oder gar Gesetze, welche gegen die tiefsten religiösen Überzeugungen des Volkes vorgehen, dass solche Gesetze schlechte Gesetze sind“¹⁵². Sie verfolgten den Grundsatz absoluter Staatsomnipotenz und erlaubten einen „gerechten Ungehorsam“. Obwohl die katholischen Rheinländer mit der Zivilehe bereits vertraut seien, könnte ihre Einführung im Reich zum damaligen Zeitpunkt nur als Akt des Kulturkampfes angesehen werden. Seine Spitze richte sich gegen die Kirche, führe dagegen nicht den Gedanken der Trennung von Kirche und Staat aus¹⁵³. In Preußen habe die kürzliche Einführung der Zivilehe zu einem dramatischen Rückgang der kirchlichen Trauungen und Kindtaufen geführt; das Gesetz werde die christliche Basis des Staates tief erschüttern¹⁵⁴. Schließlich rügte er, dass eine Verwaltungsbehörde (und nicht die Gerichte) die Zivilstandsregister führen sollten¹⁵⁵. Diese Argumentation ist nur aus dem gerade wild wogenden Kulturkampf und dem katholischen Geist zu verstehen, der Ehesachen grundsätzlich als geistliche betrachtete; dem Zeitgeist entsprach sie nicht. Deshalb wurde das Personenstandsgesetz am 6. Februar 1875 mit großer Mehrheit beschlossen¹⁵⁶. In Fortsetzung des Kulturkampfes ergingen 1875 noch zwei weitere Gesetze, nämlich das sog. „Brotkorbgesetz“¹⁵⁷, das die finanzielle Unterstützung der katholischen Kirche durch den Staat einschränkte, und das sog. „Klostergesetz“¹⁵⁸, das die Niederlassung katholischer Orden in Preußen untersagte, soweit sie nicht in der Krankenpflege tätig waren.

149 Ernst Rudolf Huber I, S. 392, vgl. Dürig/Rudolf, S. 115.

150 (Preußisches) Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874 (G S, S. 95 – 109).

151 Ludwig von Pastor II, S. 133 ff.

152 Ludwig von Pastor II, S. 133 ff.

153 Rede August Reichenspergers vom 23. Jan. 1875, vgl. Stenogr. Ber. Rt. 1874/75, Bd. II, S. 1220 – 1223 (1222); Ludwig von Pastor II, S. 137 ff.

154 Rede August Reichenspergers vom 23. Jan. 1875, vgl. Stenogr. Ber. Rt. 1874/75, Bd. II, S. 1222; Ludwig von Pastor II, S. 140f.

155 Rede Reichenspergers vom 23. Jan. 1875, vgl. Stenogr. Ber. Rt. 1874/75, Bd. II, S. 1223.

156 (Reichs)gesetz über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875, RGBl. 1875, S. 23 – 39; Vorschriften über die Form der Eheschließung finden sich darin in den §§ 41 – 55 (S. 31 – 34).

157 Gesetz betr. die Einstellung von Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen vom 22. April 1875 (G S, S. 194 – 196) ; vgl. Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber, Bd. II, Nr. 309, S. 655.

158 Gesetz betr. die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche vom 31. Mai 1875 (G S, S. 217 – 218); ; vgl. Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber, Bd. II, Nr. 310, S. 656 ff.

6. Das Sozialistengesetz

Bereits in einer Rede vom 30. April 1873¹⁵⁹ hatte Reichensperger auf die Sozialdemokraten als „*das rothe Gespenst*“ hingewiesen. Am 27. Januar 1876 äußerte er sich abermals dazu. Da die Sozialdemokraten inzwischen weit stärker geworden waren, wollte die Reichsregierung Strafen für diejenigen festsetzen, die durch Wort oder Schrift die Ehe, die Familie oder das Eigentum angriffen. Reichensperger hielt es für die größere Gefahr, dass der Atheismus verbreitet werde und forderte, dass die sozialistischen Lehren vom praktisch-christlichen Standpunkt aus zu bekämpfen seien.

Als jedoch im neuen Reichstag am 16. September 1878 die Debatten um das Sozialistengesetz begannen, sprach für das Zentrum August Reichensperger am 15. Oktober 1878¹⁶⁰ gegen das Gesetzesvorhaben. Es handele sich um ein Ausnahme-, Tendenz- oder Parteigesetz, ähnlich den Kulturkampfgesetzen. Er rief noch einmal die „*Culturkampf-Brutalitäten*“ in Erinnerung und sagte voraus, dass sie sich als Folge des geplanten Gesetzes abermals einstellen, eine „*Diktatur der Polizei*“ begründen und sowohl Schuldige als Unschuldige treffen würden. Außerdem treibe das Gesetz die Sozialisten in den Untergrund und der von ihnen angerichtete Schaden vergrößere sich dadurch. Das Sozialistengesetz wurde am 19. Oktober 1878 zwar angenommen, Reichensperger und das Zentrum stimmten jedoch dagegen. Es war zunächst auf drei Jahre befristet. Auch 1880 hat sich Reichensperger mit dem Zentrum gegen eine Verlängerung des Gesetzes ausgesprochen¹⁶¹, doch änderte er seine Meinung bei der abermaligen Debatte um die Verlängerung 1884, weil sich die Sozialisten seither „*immer mehr als eine revolutionäre, religionsfeindliche, vor keinem Mittel zurückschreckende*“ Sekte gezeigt habe, vor deren Verführungskünsten er die Christenseelen bewahren wollte¹⁶². Aber das Zentrum zerstritt sich über dieser Frage, und die von Windthorst geführte Mehrheit stimmte der Verlängerung zu. Es lief nach abermaliger Verlängerung erst am 30. Sept. 1890 aus.

7. Das Gerichtsverfassungsgesetz

Die Reichsverfassung von 1871 hatte dem Reich in Art. 4, Ziff. 13 nur die Gesetzgebungszuständigkeit für das gerichtliche Verfahren verliehen. Dazu gehörte aber auch eine einheitliche Gerichtsorganisation. Die revidierten Entwürfe zum GVG und zur StPO legte der Bundesrat dem Reichstag am 29. Oktober 1874 vor. Sowohl die Reichsjustizkommission als auch der Reichstag wollten in das GVG Vorschriften über die Ausbildung der Richter und ihre Unabhängigkeit aufnehmen. In der zweiten Lesung nahm – neben seinem Bruder Peter Franz, der bereits der Kommission angehört hatte – auch August Reichensperger zum Entwurf des GVG Stellung und schloss sich dessen Forderungen an¹⁶³.

159 Rede August Reichenspergers vom 30. Apr. 1873, vgl. Stenogr. Ber. Rt. 1873, Bd. I, S. 404, Ludwig von Pastor II, S. 149.

160 Rede August Reichenspergers im Reichstag vom 15. Okt. 1878, zit. bei Ludwig von Pastor II, S. 169 ff.

161 Rede August Reichenspergers im Reichstag vom 4. Mai 1880, zitiert bei Ludwig von Pastor II, S. 186.

162 Rede August Reichenspergers im Reichstag nach Ostern 1884, und sein Schreiben an Dr. Urfey in Krefeld, zit. bei Ludwig von Pastor II, S. 213.

163 Die Reden Peter Franz Reichenspergers bei Carl Hahn, Bd. I, 2, S. 1079 – 1085, und August Reichenspergers, ebenda S. 1106 – 1110.

Streitig war auch die Frage, ob es besondere Handels- und Gemeindeggerichte geben sollte. Die Kommission lehnte beide ab. Peter Franz Reichensperger wollte überhaupt keine Handelsgerichtsbarkeit, weil er darin ein Standesvorrecht der Großkaufleute sah¹⁶⁴, verkannte aber, dass das Wirtschaftsleben im Industriezeitalter viel Spezialwissen erforderte, das die aus der Kaufmannschaft stammenden Handelsrichter in die Kammern für Handelssachen einbringen konnten. Auch Schöffengerichte wollten die Brüder Reichensperger nicht, da sie nur die französischen Schwurgerichte als angemessen betrachteten, obwohl die – neben dem Vorsitzenden – mit zwei Laien besetzten Schöffengerichte die Rechtsanschauungen des Volkes zur Geltung bringen konnten und für kleinere Sachen angemessen besetzt waren, während die Schwerverbrechen den Schwurgerichten vorbehalten blieben. Beide Brüder lehnten in der namentlichen Generalabstimmung über das GVG in der dritten Lesung im Reichstag am 21. Dezember 1876 das Gesetz ab¹⁶⁵.

Als Anfang 1880 im Landtag der Etat 1880/81 des Kultusministeriums beraten wurde, wehrte sich August Reichensperger gegen die Stellenvermehrung beim königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, den er als Spitze gegen die katholische Kirche sah¹⁶⁶.

8. Das Abflauen des Kulturkampfes

In seiner Rede vom 6. Februar 1880 bezeichnete Reichensperger den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten als „den Schlußstein des ganzen Maisystems“, von dem er hoffe, dass „das Gewölbe mit seinem Schlußsteine nicht allzulange mehr aufrecht stehen bleibe“¹⁶⁷. Am 7. Februar verwahrte er sich gegen den ständig wiederholten Satz, dass die Maigesetze – solange sie beständen – auch durchgeführt werden müssten¹⁶⁸. Es seien keine militärischen Befehle. Als alter Jurist sei er der Ansicht, dass es nicht nur ein Recht, sondern die Pflicht der Regierung sei, diese Gesetze auf sich beruhen zu lassen, wenn sie „ein Unrecht sanctioniren“, womit er sich auf den Gegensatz zwischen Recht und Gesetz berief¹⁶⁹. Wenig später kündigte Bismarck im Reichstag eine kirchenpolitische Vorlage für den Landtag an, aus der zu entnehmen war, dass sich die starren Fronten aufgelockert hatten: Das neue Gesetz enthielt zwar Vorschriften, deren Anwendung der „discretionären Regierungsgewalt“ übertragen wurde, aber auch einige Erleichterungen¹⁷⁰. Gleichwohl lehnte das Zentrum das Gesetz ab, doch hatten die Gegner nur vier Stimmen Vorsprung. Am

164 Peter Franz Reichensperger bei Carl Hahn, Bd. I, 2, S. 1082; vgl. Schubert, Gerichtsverfassung, S. 181 – 200.

165 Carl Hahn, Bd. I, 2, S. 1645 ff (1648).

166 Rede August Reichenspergers im Landtag vom 6. Febr. 1880, Stenogr. Ber. Lt., 1880, Bd. II, S. 1484; vgl. Ludwig von Pastor II, S. 184.

167 Rede Reichenspergers vom 6. Februar 1880, Stenogr. Ber. Lt. 1880, Bd. II, S. 1484; vgl. Ludwig von Pastor II, S. 184.

168 Rede August Reichenspergers vom 7. Februar 1880, Stenogr. Ber. Lt. 1880 S. 1516; vgl. Ludwig von Pastor II, S. 184.

169 Joseph Edmund Jörg sagte in den Historisch-politischen Blättern Bd. 85 (1880), S. 906 zum Unterschied von Recht und Gesetz, auf den August Reichensperger abgehoben hatte: „hier liegt der Hund begraben“.

170 August Reichensperger sprach zu dem Gesetz am 24. Juni 1880 im Landtag, zit. nach Ludwig von Pastor II, S. 189f.

21. November 1881 sagte Bismarck im Reichstag, er betrachte die katholische Kirche „samt ihrer päpstlichen Spitze als eine einheimische Institution“¹⁷¹. Er brachte alsbald in den Preußischen Landtag eine Gesetzesvorlage ein, welche das System der Maigesetze durchlöchernte¹⁷². Allerdings hielt sich Bismarck bei diesen Gesetzen die Möglichkeit offen, die Erleichterungen wieder zurückzunehmen und die früheren Maßnahmen fortzuführen¹⁷³. Der am 12. Januar in den Landtag eingebrachte Entwurf eines „Gesetzes betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze“ wurde zunächst einer Kommission zugewiesen, der auch August Reichensperger angehörte. Am 31. Mai 1882 genehmigte der König das zweite ‚Friedensgesetz‘, das die Maigesetze weiter durchlöchernte. Am 11. Juli 1883 wurde ein weiteres Gesetz¹⁷⁴ angenommen, das die Maigesetze weiter abschwächte, indem dessen Art. 2 die Zuständigkeit des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Disziplinarsachen begrenzte.

Auf Grund der versöhnlichen Haltung des neuen Papstes Leo XIII. (1878 – 1903), der 1886 das Septennatsgesetz (gegen das Zentrum) unterstützte¹⁷⁵, sagte Bismarck den Abbau der Kulturkampfgesetze zu¹⁷⁶. Die beiden Friedensgesetze von 1886/87¹⁷⁷ schließlich, die das Zentrum auf Anraten des Papstes akzeptierte; hoben die meisten Maßnahmen der Maigesetze wieder auf und stellte den konfessionellen Frieden in Preußen wieder her. Bestehen blieben der Kanzelparagraph bis 1953¹⁷⁸, das Jesuitengesetz bis 1904/17¹⁷⁹, die Zwangszivilehe¹⁸⁰ und die staatliche Schulaufsicht¹⁸¹.

9. Schluss

Die hier dargestellten Grundzüge des Rechtsdenkens August Reichenspergers und seiner Rechtspolitik finden sich zusammengefasst auch im Programm des Zentrums¹⁸², das unter

171 Zitiert bei *Ludwig von Pastor*, II, S. 203, Fn. 1.

172 Das Herrenhaus ließ das „Gesetz betr. die Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze“ vom 31. Mai 1882 (G S, S. 307 – 308) ohne Änderungen passieren. Sein Art. 1 setzte die Art. 2, 3, und 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 (G S, S. 285) wieder in Kraft. Der Art. 2 ermöglichte die Wiedereinsetzung entlassener Bischöfe und Art. 3 hob die Staatsprüfung in Philosophie (das sog. Kulturexamen) für Geistliche auf.

173 Vgl. *Rudolf Morsey*, Kulturkampf, S. 97 ff.

174 Gesetz betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze vom 11. Juli 1883, G S 1883, S. 109 – 110; vgl. *Ludwig von Pastor*, II, S. 209.

175 Septennat: Festlegung des Militäretats für sieben Jahre im Voraus; vgl. die Nr. 296 – 299 bei *Ernst Rudolf Huber*, Dokumente, II, S. 480 ff.

176 Vgl. die amtliche preußische Zusage für den Abbau der Kulturkampfgesetze bei *Ernst Rudolf Huber*, Dokumente, II, Nr. 300, S. 482.

177 Gesetz betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze vom 21. Mai 1886 (G S, S. 147, sog. erstes Friedensgesetz) und Gesetz betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze vom 29. April 1887 (G S, S. 127, sog. zweites Friedensgesetz); vgl. *Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber*, Bd. II, Nr. 414, S. 867 – 870.

178 Den Kanzelparagraphen hob erst das 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 (BGBl. I, S. 735 – 750 (S. 741) auf.

179 RGL. 1904, S. 253 und RGL. 1917, S. 362; vgl. oben Fn. 122.

180 Auf Grund des Personenstandsgesetzes von 1875 (vgl. oben Fn.156).

181 Vgl. *Christoph Weber*, Beilegung S. 122 ff.

182 Vgl. dazu *Ludwig von Pastor* II, S. 7 ff.

dem Wahlspruch „*Iustitia fundamentum regnorum*“ stand. Er hat es wesentlich mitgestaltet und mitformuliert. Er vertrat einen föderativen Aufbau des Reiches (gegen die wachsende Macht Preußens, die auf einen Einheitsstaat zielte), die verfassungsmäßige Garantie der bürgerlichen und religiösen Freiheit aller Bürger (er hatte – vergeblich – auf einen evangelischen Flügel des Zentrums gehofft), den Schutz der Religionsgesellschaften gegen staatliche Eingriffe und die Förderung des moralischen und materiellen Wohles aller Bevölkerungsschichten¹⁸³. Seine Rechtspolitik hatte einen konservativen aber auch romantischen Grundzug¹⁸⁴, doch vertrat er durchaus auch liberale Gedanken. Vor allem setzte er sich für die religiöse und staatsbürgerliche Freiheit ein und förderte die Rechte aller Minderheiten, denn sein umfassender Begriff von Freiheit und Toleranz anerkannte jede andere Überzeugung. Fest im katholischen Glauben verwurzelt, wandte er sich gegen den herrschenden Atheismus. Er sprach sich für religiöse und naturrechtliche Bindung und gegen den Machiavellismus und Gesetzespositivismus der Nationalliberalen, später der Sozialisten aus und betonte die soziale Verantwortlichkeit des Staates, indem er sich gegen das Manchesterium der Zeit wandte und Wirtschaftsfragen maßvoll und mit dem gesunden Menschenverstand christlicher Ethik beurteilte. Auch trat er für die behutsame Fortentwicklung des Überkommenen im christlichen Geiste ein, dabei auch romantischem Denken folgend.

QUELLEN

1. Bundesgesetzblatt für die Bundesrepublik Deutschland, Teil I, (Jahr, Seite) [BGBl. I].
2. Dürig, Günter / Rudolf, Walter, Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte, 2. Auflage, München 1979.
3. Hahn, Carl (Hrsg.), Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen in acht Bänden; Band 1: Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz, Abteilung I, II, 2. Aufl. hg. von *Eduard Stegemann*, Berlin 1883, Neudruck Aalen 1983.
4. Huber, Ernst Rudolf, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. I: Deutsche Verfassungsdokumente 1803 – 1850, 3. Auflage Stuttgart etc. 1978; Band II: Deutsche Verfassungsdokumente 1851 – 1900, 3. Aufl. 1986.
5. Huber, Ernst Rudolf / Huber, Wolfgang, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. II: Staat und Kirche im Zeitalter des Hochkonstitutionalismus und des Kulturkampfes 1848 – 1890, Berlin 1976 [*Huber/Huber*].
6. Jörg, Joseph Edmund, Zeitläufe. August Reichensperger Rück blicke auf die preußische und deutsche Politik, in: Historisch-Politische Blätter für das katholische Deutschland, Bd. 54, München 1864, S. 137 – 155.
7. Jörg, Joseph Edmund, Zeitläufe. Das Trauerspiel in Berlin, die letzten Szenen des 2. Aktes, in: Historisch-Politische Blätter für das katholische Deutschland, Bd. 71, München 1873, S. 400 – 416 und 476 – 493.
8. Jörg, Joseph Edmund, Zeitläufe. Der Kanzler im Reichstag und die Maigesetze vor dem Landtag, 22. Mai 1880, in Historisch-Politische Blätter für das katholische Deutschland, Bd. 85, München 1880, S. 898 – 910.
9. Mirbt, Carl (Hrsg.), Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, 5. unveränderte Auflage, Tübingen 1934.

183 Vgl. *Ludwig von Pastor*, II, Text S. 15f; vgl. *Erich Schmidt-Volkmar*, S. 25.

184 *Hermann Oncken*, S. 251f hält ihn für einen Ausläufer der katholischen Romantik mit dem westdeutschen Liberalismus.

10. Reichensperger, August, Beleuchtung der Schrift: Andeutungen über den Entwurf eines Rheinischen Provinzialgesetzbuches, Koblenz 1834.
11. Reichensperger, August und Peter Franz, Parlamentarische Reden der Gebrüder A. und P. F. Reichensperger. Als Material zu einer Charakteristik der grossdeutschen katholischen Fraktion 1848 – 1857, [hg. von Paul Jacobi und Theodor Levi], Regensburg 1858.
12. Reichsgesetzblatt für das Deutsche Reich, 1871 – 1945 (Jahr, Seite), [RGBl.].
13. Rotteck, Carl von / Welcker, Carl (Hrsg.), Das Staatslexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, Bd. 8, Altona 1847.
14. Simmert, Johannes (Hg.), Verzeichnis der Briefsammlung *August Reichenspergers*. Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 700, 138 (Veröffentlichungen aus den rheinland-pfälzischen und saarländischen Archiven, H. 10), Koblenz 1977.
15. Stenographische Berichte über die Verhandlungen der... beiden Häuser des Landtages. Haus der Abgeordneten, Berlin 1860 – 1890 [Stenogr. Ber. Lt.].
16. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, Berlin 1871 ff [Stenogr. Ber. Rt.].

LITERATUR

17. BACHEM, KARL, Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumspartei 1815 – 1914, 8 Bde, Köln 1927 – 1930, Neudruck Aalen 1967.
18. BERGSTRÄBER, LUDWIG, Der politische Katholizismus, 11. völlig überarbeitete Auflage von WILHELM MOMMSEN, München etc. 1965.
19. BORNHAK, CONRAD, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, Berlin 1903, Neudruck 1979.
20. BORNKAMM, HEINRICH Die Staatsidee im Kulturkampf, in: HZ Bd. 170, 1950, S. 41 – 72; 273 – 306.
21. BOZI [o. Vorn.], Zur Kritik des GVG, in: Archiv für Öffentliches Recht, Band 10 (1895), S. 219 – 238.
22. ECKERT, JÖRN, Der Kampf um die Familienfideikomisse in Deutschland (Rechtshistorische Reihe 104), Frankfurt/M 1992.
23. FRANZ, GEORG, Kulturkampf. Staat und Kirche in Mitteleuropa von der Säkularisierung bis zum Abschluß des Preußischen Kulturkampfes, München 1954.
24. HEINEN, ERNST, Politischer Katholizismus nach 1848 – „reaktionär“ oder „liberal“?, in: Im Dienst für Schule, Kirche und Staat. Gedenkschrift für Arthur Bach (=Pädagogische Forschungen 45), Heidelberg 1970, S. 110 – 127.
25. HEINEN, ERNST, August Reichensperger, in: Zeitgeschichte in Lebensbildern, hg. von Aretz, Morsey, Rauscher, Bd. 9. Aus dem deutschen Katholizismus des 19. und 20. Jahrhunderts, Münster 1999, S. 11 – 28, Lit. S. 335f.
26. KAUFMANN, G., Art. „Reichensperger“ in: ADB, Bd. 53 (Nachträge bis 1899 von Paulitschke bis Schets, Leipzig 1907, Nachdruck 1971, S. 276 – 281.
27. KLEINHEYER, GERD / SCHRÖDER, JAN (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 4. Auflage, Heidelberg 1996.
28. KOSCH, WILHELM, Biographisches Staatshandbuch. Lexikon der Politik, Presse und Publizistik, fortgeführt von EUGEN KURI, 2 Bände, Bern 1963.
29. LAUFS, ADOLF, Die Begründung der Reichskompetenz für das gesamte bürgerliche Recht, in: JuS 1973, S. 740 – 744.
30. LILL, RUDOLF, Die Wende im Kulturkampf, Tübingen 1973.

31. LOTH, WILFRIED, Katholiken im Kaiserreich. Der politische Katholizismus in der Krise des wilhelminischen Deutschlands, Düsseldorf 1984.
32. MORSEY, RUDOLF, August Reichensperger, in: Rheinisch-Westfälische Rückblende, hg. von Walter Först, Köln u. Berlin 1967, S. 98 – 103.
33. MORSEY, RUDOLF, Der Kulturkampf, in: Rauscher (Nr. 37), S. 72 – 109.
34. ONCKEN, HERMANN, August Reichensperger, in: HZ Bd. 88, München etc. 1902, S. 247 – 263 (= Besprechung des Werkes von Pastor, unten Nr. 36).
35. PARENT, THOMAS, „Passiver Widerstand“ im preußischen Verfassungskonflikt. Die Kölner Abgeordnetenfesten (Kölner Schriften zur Geschichte und Kultur 1), Köln 1982.
36. PASTOR LUDWIG VON, August Reichensperger 1808 – 1895, 2 Bände, Freiburg/Br. 1899.
37. RAUSCHER, ANTON (Hrsg.), Deutscher Katholizismus und Revolution im frühen 19. Jahrhundert, München etc. 1975.
38. RAUSCHER, ANTON (Hrsg.), Der soziale und politische Katholizismus. Entwicklungslinien in Deutschland 1803 – 1963 (Geschichte und Staat, Bde 247 – 249), Bd. I, München etc. 1981, Bd. II 1982.
39. SCHMIDT-VOLKMAR, ERICH, Der Kulturkampf in Deutschland 1871 – 90. Der politische Katholizismus in der Krise des wilhelminischen Deutschlands, Göttingen 1960.
40. SCHUBERT, WERNER, Preußens Pläne zur Vereinheitlichung des Zivilrechts nach der Reichsgründung, in: ZRG, GA 96 (1979), S. 243 – 256. [Zivilrecht].
41. SCHUBERT, WERNER, Die deutsche Gerichtsverfassung (1869 – 1877) – Entstehung und Quellen – (Ius Commune Sonderhefte, Texte und Monographien, Bd. 16), Frankfurt/M 1981 [Gerichtsverfassung].
42. SCHWERING, LEO, August Reichensperger, Dülmen 1936.
43. STRAUCH, DIETER, Untergerichte, Friedens- und Amtsgerichte im Rheinland. Zum Wandel der bürgernahen Gerichtsbarkeit, in: 125 Jahre Rheinische Amtsgerichte, eine Darstellung der Gerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln, hg. Armin Lünterbusch/Dieter Strauch, Weilerswist 2003.
44. VERBEEK, ANSELM EVERHARD, Die Kölner Bischofsfrage und die Beilegung des preußischen Kulturkampfes (Europäische Hochschulschriften, Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften Bd. 406), Frankfurt etc. 1989 (zugleich Diss. phil. Bonn 1989).
45. WEBER, CHRISTOPH, Die Kirchliche Politik zwischen Rom, Berlin und Trier, die Beilegung des preußischen Kulturkampfes 1876 – 88, Mainz 1970.
46. ZYCHA, ADOLF, Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. Marburg 1949.